

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

7. September 2010

Nr. 2010-541 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Totalrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)

A Zusammenfassung

1 Einleitung

Gemäss Artikel 48 PKV (geltende Verordnung) hat die Kassenkommission der PK Uri dem Regierungsrat zuhanden des Landrats erforderliche Massnahmen vorzuschlagen, wenn sich die finanzielle Lage der Kasse mittelfristig verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad. Die PK Uri weist aufgrund der Finanzmarktkrise einen ungenügenden Deckungsgrad aus. Selbst wenn sich dieser wieder auf 100 Prozent erholen würde, verfügt die PK Uri noch über keine bzw. keine ausreichenden Wertschwankungsreserven. Zwei Vermögens- und Verpflichtungsstudien, erstellt durch zwei externe Beratungsbüros, zeigten im Grossen und Ganzen übereinstimmend auf, dass die PK Uri einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Behebung der bereits bestehenden und sich weiter abzeichnenden strukturellen Probleme hat. Das heisst, jede Person, die heute in Pension geht, verursacht aufgrund der heute gültigen Umwandlungssätze (diese basieren vor allem auf der Lebenserwartung und der erwarteten Rendite) so genannte Pensionierungsverluste, welche durch die aktiven versicherten Personen und die Arbeitgebenden zu tragen sind.

Auf Basis dieser umfassenden Vermögens- und Verpflichtungsanalyse sowie unter Beizug des Versicherungsexperten der PK Uri hat die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission in den vergangenen Monaten den vorliegenden Antrag erarbeitet. Die Totalrevision hat zwei Hauptziele. Erstens soll das Sanierungsinstrumentarium ausgedehnt und die Lastenverteilung fairer gestaltet werden. Damit wird erreicht, dass selbst bei einer starken Unterdeckung die bundesgesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Zweitens soll sie zur Verringe-

zung der strukturellen Defizite und somit zur langfristigen finanziellen Sicherung der PK Uri beitragen.

Die geltende PKV stammt vom 30. September 1992. In den Jahren 1999, 2004 und 2005 wurde sie jeweils Teilrevisionen unterzogen. Diese erfolgten in der Regel aufgrund gesetzlicher Anpassungen auf Bundesebene, dienten aber teilweise auch zur Senkung der Umwandlungssätze oder zur Ergreifung von Sanierungsmassnahmen.

Die Kassenkommission hat die vorliegende Vorlage am 22. Februar 2010 einstimmig verabschiedet. Auch der Versicherungsexperte empfiehlt sie zur Annahme.

2 Sanierungsmassnahmen

Mit der letzten Teilrevision der PKV (2005) wurden aufgrund der Ereignisse an den Finanzmärkten in den Jahren 2002 und 2003 sowie der daraus folgenden Unterdeckung Sanierungsmassnahmen festgelegt. Dies sind die Auflösung des Teuerungsfonds, die Erhöhung der Zusatzbeiträge und die Minderverzinsung (Reduktion des Zinssatzes bis auf die Hälfte des BVG-Zinssatzes). Die Finanzkrise von Juli 2007 bis März 2009 hatte auch bei der PK Uri eine massive Verschlechterung der Deckungssituation (Vermögen im Verhältnis zu den Verpflichtungen) zur Folge. Ausgelöst durch die Hypothekarkrise in den USA und den anschliessenden konjunkturellen Beinahe-Kollaps stürzten die Finanzmärkte massiv ab. Ende 2008 betrug der Deckungsgrad der PK Uri noch knapp 87 Prozent. Ohne Auflösung des Teuerungsfonds (einmalig) hätte der Deckungsgrad noch tiefer gelegen. Boden gefunden hatten die Finanzmärkte erst wieder Mitte März 2009. Damals betrug der Deckungsgrad noch knapp 84 Prozent.

Ein Hauptziel der Ordnungsrevision ist die Verbesserung des Sanierungsinstrumentariums, das bei einer Unterdeckung zum Zuge kommt. Zwar hat sich der Deckungsgrad Ende 2009 wieder auf 96,3 Prozent erholt, eine nachhaltige Sanierung, d. h. inkl. Wertschwankungsreserven, ist jedoch noch nicht erreicht. Die Erfahrungen aus dieser Krise machen deutlich, dass bei einer starken Unterdeckung das vorhandene Instrumentarium für eine Sanierung innerhalb der bundesgesetzlichen Frist von fünf bis sieben Jahren - in Ausnahmefällen von zehn Jahren - nicht ausreichend ist und diese Sanierung hauptsächlich von den aktiven Versicherten getragen werden muss.

Es ist vorgesehen, dass je nach Krisensituation die in gleichen Teilen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu tragenden Sanierungsbeiträge deutlich erhöht werden können. Sie sind zudem neu als Sanierungsbeiträge (vormals Zusatzbeiträge) bezeichnet. Im Gegensatz

zu den bisher fixen Sanierungsbeiträgen kann die Kassenkommission - in Abhängigkeit des Deckungsgrads - innerhalb einer Bandbreite die Beitragshöhe festlegen. Damit kann die Kassenkommission auf die jeweilige Situation der PK Uri und die Entwicklung der Finanzmärkte entsprechend reagieren. Bei der Minderverzinsung, welche eine starke Sanierungswirkung hat, ist neu ein minimaler bzw. maximaler Zinssenkungssatz vorgesehen, wodurch eine enge Verknüpfung mit den Sanierungsbeiträgen vollzogen und analog den Sanierungsbeiträgen die Maximalbelastung für die Versicherten limitiert wird. Ergänzend zur Minderverzinsung, die ausschliesslich die Arbeitnehmenden belastet, sollen auch die Arbeitgebenden eine zusätzliche Sanierungsbeteiligung im Ausmass von 50 Prozent des Minderverzinsungsbetrages leisten. Die Lastenverteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden wird dadurch fairer.

Mit diesem umfangreichen und ausgewogenen Massnahmenpaket ist gewährleistet, dass auch bei einer starken Unterdeckung die Kassenkommission eine Sanierung innerhalb von zehn Jahren umsetzen kann. Im Maximum kann die Kassenkommission Sanierungsmassnahmen im Umfang von rund Fr. 14.8 Mio. beschliessen, was zu einer Verbesserung des Deckungsgrads von zirka 2,2 Prozent (bisher zirka 1,1 Prozent) pro Jahr führt.

3 Strukturelle Massnahmen

Infolge der Altersstruktur der Versicherten ist zu erwarten, dass bei der PK Uri in den nächsten Jahren der Rentneranteil stark zunimmt. Zusammen mit der steigenden Lebenserwartung und den geringeren Ertragsperspektiven führt dies zu strukturellen Problemen.

Bereits bei der letzten Revision der PKV hat der Versicherungsexperte der PK Uri aufgezeigt, dass die damalige Senkung der UWS langfristig ungenügend ist. In den heute angewendeten UWS ist immer noch ein technischer Zinssatz von 4 Prozent impliziert. Der zunehmenden Langlebigkeit wird im UWS ebenfalls ungenügend Rechnung getragen. Finanztechnisch rechnet die PK Uri seit einigen Jahren mit einem technischen Zinssatz (Erwartung für zukünftige Erträge auf das Deckungskapital Rentner) von 3,5 Prozent. Praktisch bedeutet dies, dass jährlich das Deckungskapital der Rentner mit 0,5 Prozent des Deckungskapitals zu Lasten der aktiven versicherten Personen verstärkt (erhöht) wird. Jede Person, welche heute in Pension geht, verursacht einen sogenannten Pensionierungsverlust (Finanzierungslücke bei Neurentnern). Das heisst, das Altersguthaben, das die neupensionierte Person in das Deckungskapital Rentnerinnen und Rentner einbringt, reicht nicht aus, um die Renten aufgrund der heutigen Lebenserwartung zu finanzieren. Die Lücke beträgt durchschnittlich im Moment zirka Fr. 35'000 pro Person. Gemäss Berechnung des Versicherungsexperten der PK Uri wird sich der Pensionierungsverlust ohne Gegenmassnahmen von heute bis Ende

2019 auf Fr. 19 Millionen kumulieren. Dieser Betrag ist durch künftige jährliche Zuschüsse durch die aktiv versicherten Personen und im Sanierungsbedarf ebenfalls durch ihre Arbeitgebenden zu finanzieren.

Die Kassenkommission erachtet es zur langfristigen finanziellen Sicherung der PK Uri daher als zwingend notwendig, die Umwandlungssätze (UWS) anzupassen. Die stärkste Reduktion ergibt sich im Alter 62 durch den Wechsel auf einen altersabhängigen linearen UWS-Verlauf. Mit der Annäherung an das versicherungstechnisch korrekte Niveau (Basis: VZ 2005, technischer Zinssatz 3,5 Prozent) reduzieren sich die Pensionierungsverluste im erwähnten Zeitraum um Fr. 13 Mio. Um die finanziellen Auswirkungen für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner abzufedern, sind flankierende Massnahmen vorgesehen. Diese bestehen in einer stärkeren Beteiligung der Arbeitgebenden bei den Überbrückungsrenten, höheren Sparbeiträgen ab Alter 63 und einer Anpassung des für die Berechnung der IV-Leistung relevanten Alters. Selbstverständlich werden auch mit den neuen Umwandlungssätzen die BVG-Minimalvorgaben jederzeit gewährleistet.

4 Weitere wesentliche Anpassungen

Im Rahmen der Totalrevision sind nebst formellen und sprachlichen auch materielle Anpassungen geplant. Diese betreffen die obligatorische Zugehörigkeit (neu: gesamtes Personal der Gemeinden), die Freizügigkeitsleistungen im Alter (Kapitalbezugsmöglichkeiten, Koordination der Rentenleistungen, Freizügigkeit bei Arbeitslosigkeit, Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung), das Todesfallkapital (Erhöhung Anspruch, Erweiterung Anspruchsberechtigte) und die Struktur sowie den Umfang der Beiträge (Ausdehnung Beitragspflicht, Erhöhungsoption bei Risikobeiträgen, Mindest-Parität in allen Altersstufen, Limitierung Teuerungsfonds).

5 Finanzielle Auswirkungen

Bei den Arbeitgebenden führt die Ordnungsrevision durch die flankierenden Massnahmen und die Beitragsanpassungen zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund Fr. 860'000. Bezüglich Sanierung sind die Mehrkosten abhängig vom Deckungsgrad und fallen bei einer Unterdeckung ebenfalls jährlich an. Im Maximum (d. h. bei einer erheblichen Unterdeckung von unter 90 Prozent) haben die Arbeitgebenden mit einer Zusatzbelastung von Fr. 4.4 Mio. zu rechnen.

Die Arbeitnehmenden werden bei den Alterssparbeiträgen insgesamt um rund Fr. 50'000 pro Jahr entlastet, tragen jedoch durch die Senkung der Umwandlungssätze wesentlich zur Verringerung der Pensionierungsverluste im Umfang von Fr. 1.3 Mio. pro Jahr und somit zur fi-

nanziellen Stabilisierung der PK Uri bei. Analog zu den Arbeitgebenden sind die Mehrkosten der Arbeitnehmenden in Bezug auf die Sanierung vom Ausmass der Unterdeckung abhängig. Bei einer Unterdeckung beläuft sich die jährliche Sanierungsleistung der Arbeitnehmenden bei der Minderverzinsung auf maximal Fr. 4.0 Mio. (bereits in der geltenden Verordnung möglich) bzw. führt zu Mehrkosten bei den Sanierungsbeiträgen von maximal Fr. 2.6 Mio.

6 Die wichtigsten Änderungen der Vernehmlassungsvorlage im Überblick

Artikel-Verweise beziehen sich auf Vernehmlassungsvorlage

Thema	bisher / neu	Kommentar
-------	--------------	-----------

6.1 Finanzielle Massnahmen bzw. Sanierung

1. Sanierungsbeiträge (Art. 49)	bisher: Zusatzbeiträge und a. o. Zusatzbeiträge neu: Sanierungsbeiträge abgestuft nach Deckungsgrad	Transparente und klare Bezeichnung der Beiträge nach Verwendung; Erhöhte und nach Deckungsgrad abgestufte Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung.
2. Minderverzinsung (Art. 50)	bisher: max. Hälfte des BVG-Mindestzinses neu: mind. 0,25 %-Punkt und max. 1,00 %-Punkt Minderverzinsung bei einer Unterdeckung	Präzisierung und Begrenzung des Ausmasses der Minderverzinsung; Transparente Darstellung.
3. Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende (Art. 50)	bisher: nicht vorgesehen neu: Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende	Gerechtere Verteilung der Sanierungslast durch Beteiligung der Arbeitgebenden im Ausmass von 50 % der Minderverzinsung.
4. Zusatzbeiträge (Art. 45)	bisher: Zusatzbeiträge neu: Teuerungsbeiträge	Umbenennung nach Verwendungszweck; keine Erhebung der Teuerungsbeiträge bei Unterdeckung, Abschaffung der a. o. Zusatzbeiträge.

6.2 Strukturelle Massnahmen

1. Umwandlungssätze (Art. 25)	bisher: UWS mit Kürzungsknick im Alter 62	Senkung der UWS zur Vermeidung von Pensionierungsverlusten infolge gestiegener Lebenserwartung und geringerer
----------------------------------	---	---

	neu: reduzierte UWS mit linearer Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung	Renditeperspektiven.
2. Beteiligung Arbeitgebende an Überbrückungsrente (Art. 27)	bisher: 50 % bei Altersrücktritt ab Alter 62 neu: 100 % bei Altersrücktritt ab Alter 62	Flankierende Massnahme zur Abfederung der UWS-Senkung durch höheren Beitrag der Arbeitgebenden; Flexibilisierung des Bezugs (Zeitpunkt der beginnenden Auszahlung).
3. Altersgutschriften (Art. 23)	bisher: 12 % im Alter 63 bis 65 neu: 18 % im Alter 63 bis 65	Flankierende Massnahme zur Abfederung der UWS-Senkung durch höhere Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.
4. Schlussalter für Berechnung IV-Leistungen (Art. 34)	bisher: Alter 62 neu: Alter 63	Flankierende Massnahme zur Abfederung der UWS-Senkung für zukünftige IV-Bezüger.

6.3 Weitere wesentliche Änderungen

1. Freiwillige Versicherung (Art. 3)	bisher: nicht vorgesehen neu: Möglichkeit für Aufnahme bei Erreichen der Eintrittsschwelle auch wenn selbstständig oder bereits anderswo versichert	Versicherte, welche im Hauptberuf bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder im Hauptberuf selbstständig versichert sind, können, falls die Eintrittsschwelle erreicht ist, auf Antrag ebenfalls um Versicherungsaufnahme bei der PK Uri ersuchen.
2. Obligatorische Zugehörigkeit (Art. 4)	bisher: nur Lehrpersonen einer Gemeinde neu: Gesamtes Personal einer Gemeinde sowie Personal von massgebend und dauernd finanziell unterstützter Institutionen	Keine Abgrenzung mehr beim Personal innerhalb einer Gemeinde. Obligatorium für massgeblich und dauernd finanziell unterstützte Institutionen.
3. Urlaubsversicherung (Art. 7)	bisher: Prämie 2,5 % neu: Prämie 3 %	Potenzielle Risiken (Unfall, Krankheit, Vermögensschwankungen) bis anhin bei längerem Urlaub ungenügend abgedeckt.

<p>4. Kapitalbezug bei kleinen Altersguthaben (Art. 16)</p>	<p>bisher: kein präziser Mindest-Betrag neu: bei Altersguthaben von weniger als Fr. 50'000</p>	<p>Altersguthaben bis max. Fr. 50'000 können beim Altersrücktritt (v. a. bei Wiedereinsteigerinnen) vollständig in Kapitalform bezogen werden. In der Praxis vielfach geäussertes Auszahlungswunsch, welcher bis anhin nicht gewährt werden konnte.</p>
<p>5. Koordination bei der Rentenberechnung im Rentenalter (Art. 17)</p>	<p>bisher: nicht vorgesehen neu: Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile auch für Altersrentenleistungen</p>	<p>Ausweitung der Artikel-Anwendung zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile auch bei Altersrentenleistungen.</p>
<p>6. Teuerungsfonds (Art. 22)</p>	<p>bisher: keine Begrenzung neu: Öffnung auf max. 10 % des Deckungskapitals Rentner limitiert</p>	<p>Limitierung der Teuerungsfonds auf max. 10 % des Deckungskapitals Rentner zur Begrenzung von Glättungseffekten in der Darstellung der finanziellen Lage.</p>
<p>7. Todesfallkapital (Art. 32)</p>	<p>bisher: zum Teil nur 25 % des Altersguthabens neu: bei Anspruch immer 50 % des Altersguthabens; Geschwister als mögliche Begünstigte</p>	<p>Abschaffung einer Auszahlungsbegrenzung beim Todesfallkapital; Geschwister neu auch als mögliche Begünstigte; Auszahlungskaskade neu festgelegt.</p>
<p>8. Freizügigkeitsleistung nach Alter 58 (Art. 38)</p>	<p>bisher: Altersrente, FZL nur bei Arbeitsplatzwechsel neu: FZL Erweiterung auf den Fall von Arbeitslosigkeit</p>	<p>Freizügigkeitsleistung kann auch von Personen verlangt werden, die bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet sind.</p>
<p>9. Mindest-Parität bei Beiträgen (Art. 45)</p>	<p>bisher: Alter 25 bis 31 und 63 bis 65 AN mit höheren Beiträgen als AG neu: bei allen Altersstufen Gewährleistung der Mindest-Parität</p>	<p>Durch Umverteilung bzw. Erhöhung der Beiträge ist die gesetzlich vorgeschriebene Parität in Bezug auf die Gesamtbeiträge der AG bei allen einzelnen Altersstufen gewährleistet. Finanzierungsverhältnis wird zu Lasten der AG leicht verändert.</p>
<p>10. Risikobeiträge (Art. 45)</p>	<p>bisher: fixe Risikobeiträge neu: Möglichkeit bei schlechtem Risikoverlauf zur Erhöhung der Risikobeiträge</p>	<p>Bei schlechtem Risikoverlauf kann die Kassenkommission bei Bedarf die Risikobeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erhöhen.</p>

11. Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 46)	bisher: bis 62 neu: bis 65	Kürzung der Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt kann durch einen freiwilligen Einkauf kompensiert werden. Zudem erfolgt eine neue Berechnung.
12. Sanierungs- und Teuerungsbeiträge ab Alter 18 (Art. 47)	bisher: keine Solidaritätsbeiträge bis Alter 25 neu: Sanierungs- und Teuerungsbeiträge bereits ab Alter 18	Ausdehnung der Beitragspflicht für Sanierungs- und Teuerungsbeiträge auf Alterstufe 18 bis 24.

7 Bericht des unabhängigen Experten

Aufgrund der Komplexität und der politische Brisanz hat der Regierungsrat am 16. März 2010 beschlossen, den Antrag der Kassenkommission der PK Uri einer Zweitmeinung zu unterziehen. Der beauftragte Stephan Gerber, dipl. Pensionsversicherungsexperte, ABCON AG, Bern, hat am 3. Mai 2010 seinen Expertenbericht abgeliefert und zusammenfassend festgehalten:

- "Das im Vernehmlassungsbericht vorgelegte Sanierungskonzept für die PK Uri ist auf die Verpflichtungsstrukturen und die Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner abgestimmt. Es ist angemessen auf den Grad der Unterdeckung abgestimmt, ist ausgewogen und kann eine Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Das Sanierungskonzept erfüllt meines Erachtens die Bestimmungen von Artikel 65 d Absatz 2 BVG.
- Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das Sanierungskonzept alle vertretbaren Möglichkeiten von Sanierungsmassnahmen ausschöpft. Es kann festgehalten werden, dass keine alternative Lösung entwickelt werden kann, die zu einer günstigeren und ausgewogeneren Alternative führt, als die im Vernehmlassungsbericht festgehaltene.
- Vom Einführen einer Staatsgarantie muss mit Blick auf die finanzielle Lage und auf die Struktur der PK Uri, auf die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen, aber auch auf die Stossrichtung der anstehenden Gesetzesrevision abgeraten werden.
- Mit Erreichen der Volldeckung muss die PK Uri alles daran setzen, eine Wertschwankungsreserve aufzubauen, um damit die geforderte Risikofähigkeit zu erreichen.
- Mit Blick auf die Strukturentwicklung und mit Blick auf eine nachhaltige finanzielle Stabilität sollte die PK Uri zu gegebener Zeit (ausreichende Wertschwankungsreserve) ernsthaft eine weitergehende Senkung des technischen Zinssatzes in Betracht ziehen.
- Der Umwandlungssatz ist keine fixe Grösse. Die beiden massgebenden Parameter Lebenserwartung und Renditeerwartung verändern sich laufend. Die laufende Überprüfung und allenfalls Anpassung des Umwandlungssatzes sind mit Bestandteil der Sicherstellung eines nachhaltigen finanziellen Gleichgewichts".

8 Vernehmlassungsantworten

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass die Vorlage im Grundsatz durchwegs positiv beurteilt wird. Die Sanierungsmassnahmen zur finanziellen Sicherung wurden nahezu vollständig begrüsst. Die Senkung des Umwandlungssatzes wurde bis auf zwei Vernehmlassungsteilnehmende gutgeheissen. Die flankierenden Massnahmen gaben mehr Anlass zur Diskussion. Speziell wurde eine höhere Beteiligung an den Überbrückungsrenten durch die Arbeitgebenden gefordert. Detaillierter gibt Abschnitt D darüber Auskunft.

B Aufgabe der Pensionskasse Uri

Die Aufgabe der Pensionskasse Uri (PK Uri) besteht darin, die bei ihr versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen (Risiken) von Invalidität, Alter und Tod zu versichern, d. h. sie leistet in erster Linie Renten an Alterspensionierte, Invalide und Hinterlassene (Witwen, Witwer, Waisen). Ausnahmsweise leistet die PK Uri unter bestimmten Umständen Kapitalleistungen.

Die PK finanziert ihre Leistungen durch Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie durch Vermögenserträge. Für die Risiken Tod und Invalidität erhebt die PK Uri Risikobeiträge. Für die Altersvorsorge erhebt die PK Uri Beiträge für das Alterssparen. Dieser Teil wird jeder versicherten Person individuell auf einem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben. Mindestens dieser Teil wird bei einem allfälligen Wechsel in eine andere Pensionskasse mitgegeben.

Die Teuerungsbeiträge dienen dazu, den Rentnern und Rentnerinnen nach Möglichkeit (falls die PK Uri in einer Überdeckung ist) die Teuerung teilweise oder ganz auszugleichen. Dabei handelt es sich nicht um eine bundesgesetzliche Aufgabe.

Eine ebenso wichtige Aufgabe ist die Verwaltung der Vermögen. Dieses wird ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentner sowie Rentnerinnen bewirtschaftet und verwaltet. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, die die Erfüllung der Leistungen der PK Uri langfristig sichert. Für die Auswertungen und das Controlling arbeitet die PK Uri mit einer unabhängigen Controllingfirma zusammen.

Die PK Uri wird ferner durch einen Versicherungsexperten begleitet. Dieser nimmt die bundesgesetzlich vorgegeben Aufgaben wahr.

C Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung der Pensionskasse Uri vom 30. September 1992 (PKV, RB 2.4221) soll in erster Linie der langfristigen finanziellen Sicherung der PK Uri dienen. Die PK Uri ist auf grössere Einbrüche der Vermögenswerte zu wenig gut vorbereitet. Ferner ist sie strukturell unterfinanziert. Die Kassenkommission der PK Uri will dieser Unterfinanzierung mit den vorliegenden Anpassungen an die veränderten technischen Grundlagen und Modellannahmen entgegenwirken.

In der ersten Jahreshälfte 2009 führten zwei Beratungsunternehmen im Auftrag der Kassenkommission eine umfassende Analyse der Vermögens- und Verpflichtungsstruktur der PK Uri durch. Dabei wurde festgestellt, dass durch die in den nächsten Jahren zunehmende Rentnerlastigkeit der Pensionskasse sowie dem demografischen Trend der steigenden Lebenserwartung ein Handlungsbedarf besteht. Auch werden die derzeit in der Verordnung vorgegebenen Sanierungsmassnahmen insbesondere bei unterdurchschnittlichen Finanzmarktergebnissen als nicht ausreichend erachtet.

Die Modellrechnungen zeigen auf, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit in sechs bis sieben Jahren von der PK Uri mehr Mittel ab- als zufließen werden (Rentnerlastigkeit). Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das Anlageverhalten der PK Uri. Eine Kasse, welche rentnerlastig ist, wird in einer Unterdeckung viel stärker herausgefordert sein, die Unterdeckung zu schliessen.

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007 bis 2009 und des damit einhergehenden Börsencrashes, welcher zu einer starken Unterdeckung vieler Vorsorgeeinrichtungen und auch der PK Uri führte, zeigte es sich, dass die heutigen in der PKV vorgegebenen Möglichkeiten zur Ergreifung von Sanierungsmassnahmen ungenügend sind. Mit den bestehenden Möglichkeiten und ohne Unterstützung der Finanzmärkte, kann eine Unterdeckung nicht innert der vom Gesetz geforderten Frist von zirka sieben Jahren behoben werden.

Die PK Uri wies Ende 2008, nach Auflösung des Teuerungsfonds, einen Deckungsgrad von 86,8 Prozent aus. Eine Deckung von weniger als 90 Prozent gilt als erheblich. Der Deckungsgrad beträgt aufgrund der äusserst positiven Börsenentwicklung seit April 2009 auf Ende Dezember 2009 96,3 Prozent. Die Kassenkommission will die PK Uri mit dem vorliegenden Sanierungsvorschlag innert nützlicher Frist wieder aus der Unterdeckung herausbringen und den nötigen Handlungsspielraum bei künftigen Marktturbulenzen schaffen.

2 Totalrevision

Mit der Umstellung vom Leistungs- aufs Beitragsprimat auf den 1. Januar 1993 wurde die PKV einer Gesamtrevision unterzogen, welche vom Landrat am 30. September 1992 verabschiedet wurde. In der Zwischenzeit wurden drei Teilrevisionen (1999, 2004 und 2005) durchgeführt. Die vielen Fussnoten und eingeschobenen Artikel erschweren teilweise die Lesefreundlichkeit. Eine Regel besagt, dass eine Totalrevision angezeigt ist, wenn etwa 50 Prozent der Artikel geändert werden. Dies trifft für die vorliegende Revision zu. Deshalb drängt sich eine Totalrevision auf.

Ziel der Totalrevision ist es, dass heute vorhandene Schwächen und Mängel behoben werden. Zudem soll die PKV auch formell und sprachlich auf den neusten Stand gebracht sowie dort, wo notwendig, entschlackt werden. In der PKV sollen nur Positionen geregelt und aufgeführt werden, welche durch die BVG relevanten Gesetze, Verordnungen und Weisungen nicht abschliessend bestimmt sind.

3 Die Pensionskasse Uri

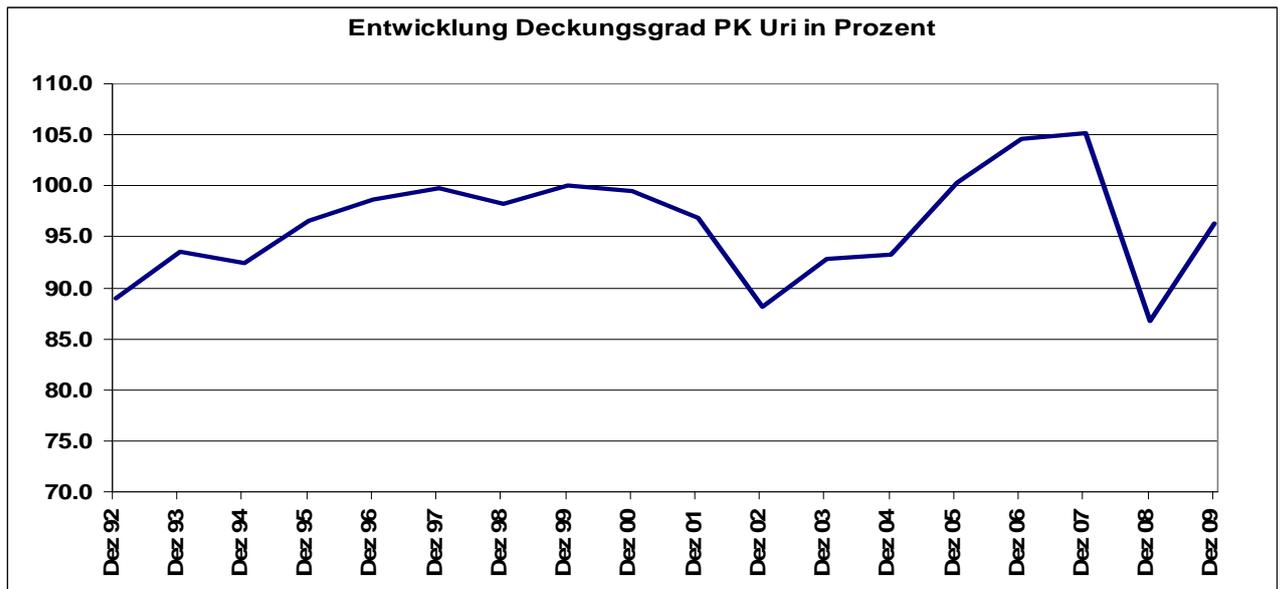
3.1 Die PK Uri auf einen Blick

Name	Pensionskasse Uri
Kurzbezeichnung	PK Uri
System	Beitragsprimat
Aktive Versicherte am 31. Dezember 2009	2'437
Pensionsberechtigte am 31. Dezember 2009	607
Angeschlossene Unternehmen am 31. Dezember 2009	70
Vermögen am 31. Dezember 2008 in Fr.	554.4 Mio.
Vermögen am 31. Dezember 2009 in Fr.	636.5 Mio.
Vorsorgekapital der aktiv Versicherten am 31. Dezember 2009	391.4 Mio.
Deckungskapital der Rentner / Renterinnen am 31. Dezember 2009	254.6 Mio.
Performance 2009 (Benchmark 2009)	12,1 % (12,5 %)
Durchschnittsperformance seit dem 1. Januar 2004 (Benchmark seit 1. Januar 2004) am 31. Dezember 2009	3,0 % (2,7 %)
Deckungsgrad am 31. Dezember 2008	86,8 %

Deckungsgrad am 31. Dezember 2009	96,3 %
Zinssatz für Vorsorgekapital aktiv Versicherte 2009 (BVG-Mindestzinssatz = 2 %)	1,0 %
Zinssatz für Vorsorgekapital aktiv Versicherte 2010 (BVG-Mindestzinssatz = 2 %)	1,5 %
Technischer Zinssatz	3,5 %
Beitragsverhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende gemäss Verordnung (über alle Beitragsjahre gerechnet)	56 % : 44 %
Verhältnis Rentner / Rentnerinnen zu Aktiven am 31. Dezember 2009	1 : 4,0

3.2 Deckungsgrad der PK Uri

Der Deckungsgrad, welcher gemäss Anhang zum Artikel 44 BVV2 zu berechnen ist, sagt aus, zu wieviel Prozent die Verpflichtungen gegenüber allen Versicherten (Aktive sowie Rentnerinnen und Rentnern) einer Pensionskasse mit Vermögenswerten gedeckt sind. Die PK Uri hatte am 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 86,8 Prozent. Bei Gesamtverpflichtungen von Fr. 638.4 Mio. (2008) ergab sich ein versicherungstechnisches Defizit von rund Fr. 84 Mio. Damit besteht ein dringender Sanierungsbedarf. Die PK Uri muss zur Behebung der Unterdeckung Massnahmen ergreifen (Art. 65c und 65d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40; PKV Art. 25 und Art. 43). Der Deckungsgrad am 31. Dezember 2009 liegt bei 96,3 Prozent (bei 3,5 Prozent technischem Zinssatz). Somit besteht immer noch eine grosse Unterdeckung. Zusätzlich besteht die Notwendigkeit einer genügend hohen Wertschwankungsreserve von zirka 17 Prozent. Der optimale Deckungsgrad der PK Uri liegt bei zirka 117 Prozent. Mit einer Deckung in dieser Höhe könnte die PK Uri eine ähnliche Finanzkrise, wie sie im Jahre 2008 bestand, mit grösster Wahrscheinlichkeit ohne Sanierungsverpflichtung überstehen, d. h. der Deckungsgrad würde nicht unter 100 Prozent fallen.



4 Gründe für die ungenügende finanzielle Situation der PK Uri

Die Gründe für die ungenügende finanzielle Situation der PK Uri sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Zum einen bestehen strukturelle Probleme, d. h. mit jedem Altersrücktritt entstehen so genannte Pensionierungsverluste. Zum Zweiten bestehen finanzielle Probleme, weil die in den letzten Jahren erwirtschafteten Renditen nicht ausreichend waren, um sämtliche Leistungen zu finanzieren und eine genügend hohe Wertschwankungsreserve aufzubauen. Ferner zeigte es sich in den letzten beiden Jahren, dass die Sanierungsmassnahmen, welche die PK Uri aufgrund der gültigen Verordnung ergreifen kann, ungenügend sind, damit die PK Uri innert fünf bis sieben Jahren ohne Mithilfe der Finanzmärkte aus einer grossen Unterdeckung herausfindet. Zudem gehen die Sanierungsmassnahmen fast nur zu Lasten der Arbeitnehmenden, vor allem der älteren aktiv Versicherten.

4.1 Strukturelle Probleme

Die PK Uri ist eine umhüllende Beitragsprimatkasse, d. h. sie erbringt bessere Leistungen als das BVG-Minimum dies verlangt. Sie funktioniert wie eine Sparkasse. Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Einzahlungen. Weiter werden dem Altersguthaben jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein individuelles Kapital angespart. Dieses End-Altersguthaben wird bei der Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. 50 Prozent des Altersguthabens kann als Kapital bezogen werden. Der Umwandlungssatz (UWS) beträgt zurzeit 6,2 Prozent, wenn sich eine versicherte Person im Zeitpunkt der Vollendung des 62. Altersjahrs pensionieren lässt. Der UWS erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

Die UWS sind statistisch-mathematische Grössen. Sie entsprechen den Prozentsätzen, mit denen das Altersguthaben je nach Rücktrittsalter umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen erwarteten Zinsen ausreicht, um die berechnete Altersrente und allfällige Alterskinderrenten sowie Hinterlassenenleistungen bis zum statistischen Lebensende der versicherten oder begünstigten Person zu finanzieren. Die UWS hängen insbesondere von zwei Grössen ab:

1. von der statistischen Lebenserwartung (bei der PK Uri erfolgt die Berechnung aufgrund der Datenbasis VZ 2005),
2. von den erwarteten Vermögenserträgen (wird ausgedrückt mit dem technischen Zinssatz).

Steigt die Lebenserwartung, muss die Altersrente über eine längere Zeitperiode ausgerichtet werden. Sinkt der erwartete Vermögensertrag, steht für die Rentenauszahlung weniger Kapital zur Verfügung. Die UWS und demzufolge die Altersrenten müssen aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der tieferen Finanzerträge also sinken, damit die Altersrenten aus den vorhandenen Altersguthaben länger finanziert werden können.

Die heutigen UWS der PK Uri gehen von der Annahme aus, dass mit dem Deckungskapital Renten ein Vermögensertrag von brutto 4,3 Prozent (3,5 Prozent technischer Zins, 0,5 Prozent für die höhere Lebenserwartung - total somit 4 Prozent sowie 0,3 Prozent für Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten), erwirtschaftet werden kann. Tatsächlich liegen die heutigen Vermögenserträge vor allem aufgrund der tiefen Zinsniveaus und der Schwankungsanfälligkeit der Aktienmärkte klar unter diesem Wert. Auch die übrigen Faktoren der Modellannahme (erwartete Lebensdauer, bestehende Partnerschaften bei Tod, Kinder in Ausbildung bei Pensionierung) für die Festlegung der Umwandlungssätze treffen nicht mehr zu. Die UWS sollen soweit angepasst werden, dass die jährlich zusätzliche Einlage zu Lasten der aktiv Versicherten in das Deckungskapital Rentner für neu berentete Personen entfällt. Derzeit muss das Deckungskapital Rentner jährlich im Umfang von 0,5 Prozent des Deckungskapitals Rentner, u. a. für höhere Lebenserwartung, erhöht werden.

Aufgrund der gültigen UWS der PK Uri ergeben sich gemäss Berechnung des Versicherungsexperten der PK Uri bei jeder Pensionierung namhafte Verluste (bis 2019: kumuliert zirka Fr. 19 Mio.). Pro Pensionierung resultiert ein durchschnittlicher Verlust von rund Fr. 35'000. Diese Beträge sind durch die aktiv Versicherten und im Sanierungsfall durch ihre Arbeitgebenden zu tragen, was in Richtung eines Umlageverfahrens tendiert. Diese Finanzierungsart ist im Gegensatz zur ersten Säule (AHV) jedoch nicht als Grundkonzept für die von einem Kapitaldeckungsverfahren ausgehenden zweiten Säule (Vorsorgeeinrichtungen) vorgesehen. Die PK Uri ist damit strukturell unterfinanziert.

4.2 Finanzielle Probleme

Die momentane ungenügende finanzielle Lage der PK Uri ist in erster Linie auf die Krise der Finanzmärkte zurückzuführen. Der Einbruch an den Finanzmärkten im Jahre 2008 war in Ausmass und Geschwindigkeit der schlimmste nach 1929. Selbst die negativen Auswirkungen an den Finanzmärkten aufgrund der Ölkrise von 1974 wurden übertroffen.

Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Staatsgarantie) hatte die PK Uri bereits vor Beginn der Finanzkrise einen ungenügenden Deckungsgrad, obwohl dieser bei 105,1 Prozent lag. Die PK Uri konnte in den vergangenen Jahrzehnten nie eine genügende Wertschwankungsreserve aufbauen. Das hat historische Gründe. Bei der Umstellung von Leistungs- auf Beitragsprimat auf den 1. Januar 1993 wies die PK Uri einen Deckungsgrad von lediglich 89 Prozent aus. Es dauerte bis zum 31. Dezember 1998, bis ein Deckungsgrad von 100,0 Prozent erreicht wurde. In den Jahren 2001 bis 2003 rutschten die Aktienmärkte in eine Krise (Platzen der so genannten Internet-Blase), welche den Deckungsgrad der Kasse auf 88,0 Prozent absinken liess. Dank den darauf folgenden guten Börsenjahren und den PKV Änderungen zur Sicherung der PK Uri erreichte der Deckungsgrad Ende 2007 105,1 Prozent. Zum Vergleich: Der Deckungsgrad aller Kassen in der Schweiz belief sich Ende 2007 auf 109,1 Prozent. Der Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen lag Ende 2007 bei 116,6 Prozent. Die vergangenen Jahre zeigen, dass eine Wertschwankungsreserve von 15 bis 20 Prozent zwingend ist. Auch der Gesetzgeber lässt in der Finanzbuchhaltung den Ausweis freier Reserven in einer Vorsorgeeinrichtung erst zu, wenn eine genügende Wertschwankungsreserve aufgebaut ist. Aufgrund der Anlagestrategie der PK Uri erachtet der Investment-Controller für die PK Uri eine Wertschwankungsreserve von 17 Prozent als notwendig. Dies würde einen anzustrebenden Deckungsgrad von 117 Prozent bedeuten.

Prognosen zur Entwicklung des Deckungsgrads zu erstellen sind mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren verbunden. Sie hängen sowohl von der Entwicklung der Finanzmärkte als auch von der Inflation und dem BVG-Mindestzinssatz ab. Wenigstens haben sich die Aktienbörsen seit April 2009 wieder stark erholt. Dies führt dazu, dass der Deckungsgrad Ende 2009 wieder bei 96,3 Prozent lag. Damit ist die PK Uri aber immer noch 21 Prozentpunkte vom optimalen Deckungsgrad (inkl. Wertschwankungsreserve) entfernt, in jedem Fall aber liegt der Deckungsgrad immer noch unter 100 Prozent.

4.3 Sanierungsmassnahmen gemäss heutiger Verordnung

Bereits mit der heute gültigen PKV sind bei einer Unterdeckung bestimmte Sanierungsmass-

nahmen zu ergreifen. So ist als Erstes der Teuerungsfonds (grundsätzlich reserviert für die Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Renten) soweit aufzulösen als die Unterdeckung besteht. Reicht dies nicht aus, sind die Zusatzbeiträge, welche grundsätzlich für den Teuerungsfonds verwendet werden, für AG und AN um je 0,4 Prozentpunkte zu erhöhen. Letzteres bringt der PK Uri zusätzliche Erträge von Fr. 1.0 Mio. pro Jahr. Die regulären Zusatzbeiträge (AG: 1,2 Prozent; AN: 1 Prozent) haben bei Unterdeckung ebenfalls der Sanierung zu dienen. Sie bringen der Kasse Fr. 2.7 Mio., welche zur Behebung der Unterdeckung eingesetzt werden. Total ergeben sich aus den Zusatzbeiträgen jährliche Sanierungsmittel im Umfang von Fr. 3.7 Mio. Um den Deckungsgrad um 1 Prozentpunkt zu verbessern, braucht es aber zirka Fr. 6.6 Mio. Durch die Verwendung des Teuerungsfonds und der Zusatzbeiträge für die Sanierung fehlen Mittel für die Teuerungsanpassung der Renten.

Als weitere Sanierungsmassnahme kann die Kassenkommission den Zinssatz um maximal die Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes senken. Für das Jahr 2009 wurden die Altersguthaben entsprechend nur mit 1 Prozent, für das Jahr 2010 mit 1,5 Prozent (der BVG-Mindestzinssatz beträgt jeweils 2 Prozent) verzinst. Der PK Uri bringt diese Massnahme eine Entlastung von Fr. 3.8 Mio. bzw. Fr. 2.0 Mio. Diese wirkungsvolle Massnahme wird aber einseitig durch die Arbeitnehmenden (v. a. von Versicherten mit hohen Altersguthaben) getragen und ist somit mittelfristig nicht geeignet, als faire Sanierungsmassnahme zu dienen.

Dies zeigt, dass die durch die PKV gegebenen möglichen Massnahmen alleine nicht ausreichen, innert nützlicher Frist (d. h. fünf bis sieben Jahren) aus einer erheblichen Unterdeckung herauszukommen. Insbesondere ist die PK Uri bei einem nächsten grösseren Werteinbruch des Vermögens ungenügend vorbereitet.

4.4 Bisher erbrachte Sanierungsleistungen

Wie bereits erwähnt, hat die Kassenkommission für die Jahre 2009 und 2010 aufgrund der geltenden PKV Sanierungsmassnahmen beschlossen. Dies hat bis Ende 2010 folgende finanzielle Auswirkungen:

Jahr	Beitragsart	Beitrag Arbeitgebende in Fr.	Beitrag Arbeitnehmende in Fr.
2009	Erhöhte Zusatzbeträge (0,4 Prozentpunkte)	472'000	472'000
	Minderverzinsung		3'780'000

2010	Erhöhte Zusatzbeträge (0,4 Prozentpunkte)	494'000	494'000
	Minderverzinsung		2'000'000
Total		966'000	6'746'000

Diese Tabelle zeigt auf, dass die Arbeitnehmenden bereits einen weit grösseren Beitrag an die Sanierung geleistet haben als die Arbeitgebenden. Bei der Erhöhung der Zusatzbeiträge handelt es sich um eine verpflichtende Massnahme. Die Minderverzinsung ist aufgrund der PKV nicht zwingend vorgegeben, sondern beruht auf einer Entscheidung der Kassenkommission.

5 Massnahmen zur Verbesserung der Situation der PK Uri

5.1 Massnahmen zur Lösung der strukturellen Probleme

5.1.1 Senkung der Umwandlungssätze

Mit der vorgeschlagenen Änderung der PKV sollen die Umwandlungssätze den neuen versicherungstechnischen Grundlagen (VZ 2005) und den veränderten Modellannahmen über die mittel- und langfristig erwarteten Vermögenserträge angepasst werden.

Die Senkung der Umwandlungssätze bringt kurzfristig nur eine geringe finanzielle Verbesserung für die Vorsorgeeinrichtung. Erst mittel- bis langfristig wirkt sich diese durch den Wegfall von Pensionierungsverlusten und der korrekten Berücksichtigung der Langlebigkeit positiv auf die PK Uri aus.

Erfolgt keine Korrektur der Umwandlungssätze, kumulieren sich, wie bereits in Kapitel 4.1 erwähnt, die Pensionierungsverluste. Langlebigkeit und geringere Ertragsmöglichkeiten sind nicht gebührend berücksichtigt. Die finanzielle Lage der PK Uri würde sich weiter verschlechtern. Jährliche, zunehmende Einlagen müssten zu Lasten der aktiven Versicherten und des Deckungsgrads weiterhin für das Deckungskapital Rentner / Rentnerin geleistet werden. Eine Senkung der Umwandlungssätze ist deshalb dringend angezeigt.

Kam 1990 auf 6,9 aktiv versicherte Personen noch eine Altersrentnerin / ein Altersrentner, so liegt das Verhältnis Ende 2009 noch bei 4 zu 1. Dieses Verhältnis wird sich immer mehr zu Gunsten der Rentner / Rentnerinnen verschieben. Die PK Uri verzeichnet im Moment noch

einen Nettozufluss an Geldern, d. h. sie nimmt mehr ein (durch Prämien, Eingang FZL, Erträge) als sie ausgibt (Renten, Ausgang FZL). Gemäss Asset-Liability-Studien ist bereits in fünf bis sechs Jahren mit einem Nettoabfluss zu rechnen, d. h. die PK Uri wird dannzumal mehr Ausgaben als Einnahmen haben. Damit wird die PK Uri gefordert sein, dem Deckungskapital Rentner noch mehr Aufmerksamkeit (in Bezug auf Risikofähigkeit bei Anlagen, Erträgen und Langlebigkeit) zu widmen. Sobald eine Vorsorgeeinrichtung "rentnerlastig" ist, sind neue Sanierungsmassnahmen schwieriger einzuführen. Sie können für die aktiven versicherten Personen mit ihren Arbeitgebenden sehr einschneidend sein.

Die Umwandlungssätze (UWS) sollen wie folgt neu festgelegt werden:

Rücktrittsalter (Jahr)	UWS alt	UWS neu	Rentenreduktion
58	5,40 %	5,15 %	4,63 %
59	5,60 %	5,30 %	5,36 %
60	5,80 %	5,45 %	6,03 %
61	6,00 %	5,60 %	6,67 %
62	6,20 %	5,75 %	7,26 %
63	6,26 %	5,90 %	5,75 %
64	6,32 %	6,05 %	4,27 %
65	6,38 %	6,20 %	2,82 %

Dieser Vorschlag für die Senkung der UWS liegt marginal über den neuesten versicherungstechnischen Grundlagen gemäss VZ 2005 (rechnet mit einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent). Die Umwandlungssätze sind wie bisher tiefer als jene gemäss Artikel 14, Absatz 2 BVG. Die Differenz der Umwandlungssätze der PK Uri gegenüber denjenigen des BVG ist einerseits auf eine leicht höhere Ehegattenrente der PK Uri zurückzuführen. Diese beträgt gemäss Artikel 31 Absatz 3 PKV 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Invaliden- beziehungsweise der Altersrente, während gemäss Artikel 21 BVG nur 60 Prozent der gleichen Referenzwerte ausgerichtet werden. Andererseits sind die Annahmen für die Festsetzung der bundesrechtlichen Umwandlungssätze bezüglich Lebenserwartung und Ertragsaussichten aus Sicht von Experten sehr optimistisch. Die PK Uri kann sich die damit verbundenen finanziellen Risiken nicht leisten. Die Umwandlungssätze müssen deshalb angepasst werden. Die BVG-UWS gelten nur für die Schattenrechnung des BVG-Teils. Der Versicherungsplan der PK Uri (als umhüllende Kasse) geht weiter als das BVG im Minimum vorgibt, d. h. sie erbringt bessere Leistungen als bundesgesetzlich gefordert. Die PK Uri stellt mittels einer so genannten Schattenrechnung sicher, dass das BVG-Minimum jederzeit eingehalten ist.

5.1.2 Auswirkungen der Senkung der Umwandlungssätze

Die heute angewendeten UWS vom Alter 58 bis Alter 62 weisen Abstufungen pro Jahr von 0,2 Prozentpunkten aus, ab Alter 62 bis Alter 65 nur noch von 0,06 Prozentpunkten. Dieser mathematische Knick beim Alter 62 war bei der Einführung politisch gewollt. Dies zeigt sich auch darin, dass ab Alter 63 viel weniger angespart wird als die Jahre zuvor. Entsprechend fallen die Renten bei späterer Pensionierung als Alter 62 nicht mehr sehr viel höher aus. Ziel war, ein Pensionierungsalter von 62 anzustreben. Die neuen UWS steigen vom Alter 58 bis Alter 65 jährlich linear um 0,15 Prozentpunkte an.

Die tieferen Umwandlungssätze führen je nach Rücktrittsalter zu einer spürbaren Senkung der Renten. Durch die Umstellung auf eine lineare Zunahme des UWS bei späterer Pensionierung ergibt sich für das Alter 62 die grösste Reduktion in Prozenten gegenüber dem bisherigen UWS (vgl. Tabelle unter Ziffer 5.1.1).

Annahme: Das Altersguthaben liegt zum Pensionierungszeitpunkt bei Fr. 500'000 (versicherte Person in Lohnklasse 7 bis 9 mittleres Einkommen). Daraus ergeben sich abgestuft nach Alter folgende Renten mit altem und neuem UWS.

Alter	UWS alt	Rente alt pro Jahr in Fr.	UWS neu	Rente neu pro Jahr in Fr.	Differenz pro Jahr in Fr.
58	5,40 %	27'000	5,15 %	25'750	- 1'250
59	5,60 %	28'000	5,30 %	26'500	- 1'500
60	5,80 %	29'000	5,45 %	27'250	- 1'750
61	6,00 %	30'000	5,60 %	28'000	- 2'000
62	6,20 %	31'000	5,75 %	28'750	- 2'250
63	6,26 %	31'300	5,90 %	29'500	- 1'800
64	6,32 %	31'600	6,05 %	30'250	- 1'350
65	6,38 %	31'900	6,20 %	31'000	- 900

5.1.3 Flankierende Massnahmen zu Gunsten der versicherten Personen

Damit ein grosser Teil der zukünftigen Rentnerinnen bzw. Rentner in absoluten Fr. gegenüber heute nicht wesentlich schlechter fährt, sollen flankierende Massnahmen ergriffen werden. Ein vollkommener Ausgleich ist weder möglich noch gewollt. Ebenfalls sollen flankierende Massnahmen für mögliche zukünftige IV-Bezügerinnen und -Bezüger getroffen wer-

den. Als Massnahmen schlägt die Kassenkommission einen höheren Finanzierungsanteil der Arbeitgebenden bei den Überbrückungsrenten von Alter 62 bis Alter 65, höhere Spargut-schriften im Alter 63 bis Alter 65 und eine Anpassung des Schlussalters für die Berechnung der IV-Leistungen vor.

5.1.3.1 Höherer Finanzierungsanteil der AG an die Überbrückungsrente

Die heutige Regelung bestimmt, dass gewährte Überbrückungsrenten bis Alter 62 vollständig durch den Versicherten und solche zwischen 62 und 65 zur Hälfte in Form von lebenslangen Rentenkürzungen zu finanzieren sind. Die andere Hälfte wird den Arbeitgebenden im jeweils fälligen Jahr in Rechnung gestellt.

Neu soll die gewährte Überbrückungsrente (80 Prozent der maximalen AHV-Rente) folgendermassen finanziert werden:

Alter	Arbeitgebende	Versicherte
58 bis 61		100 %
62 bis 65	100 %	

Die Erhöhung der Kostenbeteiligung führt zwar zu höheren Ausgaben bei den Arbeitgebenden, kann jedoch durch die Einstellung einer jüngeren, in der Regel tiefer entschädigten Person zumindest teilweise kompensiert werden. Zudem würden damit auch mögliche negative Arbeitsmarkteffekte (geringerer Anteil vorzeitiger Pensionierungen aufgrund der starken Rentenkürzung) bei Inkrafttreten der PKV-Änderung eingeschränkt.

Der Vergleich mit den Pensionskassen der Zentralschweizer Kantone zeigt, dass die Beteiligung der Arbeitgebenden an der Überbrückungsrente auch mit der neuen Lösung immer noch tiefer ausfällt.

PK Kanton	Alter	Finanzierung durch Arbeitgebende
LU	ab 62	100 % von 80 % der AHV-Rente
ZG	ab 60	100 % von 90 % der AHV-Rente
SZ	ab 63	100 % von 100 % der AHV-Rente
OW	ab 62	100 % von 90 % der AHV-Rente
NW	ab 60	100 % von 70 % der AHV-Rente
UR bisher	ab 62	50 % von 80 % der AHV-Rente
UR neu	ab 62	100 % von 80 % der AHV-Rente

5.1.3.2 Höhere Altersgutschriften für Alter 63 bis 65

Die Regelung der PKV gab seit 1993 den Versicherten im Alter 62 die Möglichkeit, mit einer relativ kleinen Rentenkürzung in Pension zu gehen. Der grösste Teil der Versicherten hat seither davon Gebrauch gemacht. Ab Alter 63 wurden die Altersgutschriften stark reduziert, entsprechend auch die Beiträge von AG und AN, die Umwandlungssätze aber nur noch moderat erhöht.

Arbeitet eine versicherte Person über das Alter 62 hinaus, soll neu die Altersgutschrift in einem solchen Mass erhöht werden, dass die Rente in Fr. im Alter 65 knapp dem bisherigen Betrag entspricht.

Massgebendes Alter	Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns a l t	Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns n e u
25 bis 31	12	keine Änderung
32 bis 41	17	keine Änderung
42 bis 51	22	keine Änderung
52 bis 58	29	keine Änderung
59 bis 62	25	keine Änderung
63 bis 65	12	18

Die Erhöhung der Altersgutschriften von 6 Prozentpunkten soll durch die Arbeitgebenden mit 4 Prozentpunkten und Arbeitnehmenden mit 2 Prozentpunkten getragen werden.

5.1.3.3 Höheres Schlussalter für Berechnung der IV-Leistungen

Die IV-Leistungen der PK Uri sind nach geltendem Recht auf das Alter 62 ausgelegt. Bei der letzten Verordnungsrevision wurde das Alter für die Berechnung des Altersguthabens, aus dem sich die IV-Leistungen ableiten, von Alter 64 auf Alter 62 reduziert. Dies mit der Begründung, dass die grosse Mehrheit der Versicherten um das Alter 62 in die Pension geht. Dies entspricht heute noch der Tatsache. In den letzten drei Jahren haben sich die Versicherten im Durchschnitt mit 62.2 Jahren pensionieren lassen. Mit der letzten Revision wurden die UWS für die Invalidenleistungen von 6,72 Prozent (Alter 64) auf 6,2 Prozent (Alter 62) verkleinert, was einer Reduktion der Rente von 7,7 Prozent entsprach. Flankierende Massnahmen wurden keine ergriffen. Mit der erneuten Reduktion des UWS im Alter 62 von 6,2 Prozent auf 5,75 Prozent würde die Rente ohne Gegenmassnahme wiederum um 7,3 Prozent gekürzt. Für Personen, welche selbst entscheiden können, wann sie in die Pension

gehen wollen, werden zur Abfederung der Rentenreduktion flankierende Massnahmen ergriffen. Daher soll dies auch für die IV-Leistungen gelten. Wird das Schlussalter für die IV-Leistungen auf 63 festgelegt, beträgt die Rentenkürzung, je nach Alter des Eintritts der Invalidität und dem versicherten Lohn, noch zwischen 1 Prozent und 2 Prozent. Bei einem Schlussalter 64 läge die zukünftige Rente in Fr. zwischen 4,5 Prozent und 5 Prozent über der Rente nach geltendem Recht. Das Schlussalter für die Berechnung der IV-Leistungen soll somit auf 63 festgelegt werden. Aufgrund des guten Risikoverlaufs bei der PK Uri in den letzten Jahren kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erhöhung des Schlussalters für IV-Leistungen weder für AG noch AN Mehrkosten entstehen.

Annahme: Person (Geburtstag Mitte Jahr) wird mit Alter 43 invalid, Versicherter Lohn Fr. 60'000, Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität Fr. 210'000.

Altersguthaben Alter 62 in Fr.	UWS alt	Jahresrente in Fr. alt	Altersguthaben Alter 63 in Fr.	UWS neu	Jahresrente in Fr. neu
594'514	6,20 %	36'860	616'332	5,90 %	36'364

5.1.4 Auswirkungen der flankieren Massnahmen auf die Renten der Versicherten

Die folgenden Tabellen zeigen die Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen auf die Renten auf:

1. Reduktion UWS
2. Übernahme der Überbrückungsrenten ab Alter 62 durch die AG zu 100 Prozent
3. höhere Altersgutschriften von 6 Prozent zwischen Alter 63 und Alter 65.

Die Veränderungen in Prozenten und Fr. der Jahresrente ab Alter 65 beziehen sich auf die ausgerichteten PK-Renten nach der geltenden Verordnung.

Annahme: Tieferes Einkommen, Anzahl Versicherungsjahre 40, Altersguthaben bei Alter 62 Fr. 410'000, ganze Überbrückungs- und anschliessend volle AHV-Rente, AHV-Alter 65.

Alter	PK-Rente pro Jahr	Überbrückungs-Rente	Total Rente pro Jahr bis Alter 65	Lebenslange Kürzung Überbrückungs-Rente	PK-Rente pro Jahr ab Alter 65	AHV	Total Rente pro Jahr ab Alter 65	Veränderung der PK-Jahresrente	
								in %	in Fr.
58	18'353	21'888	40'241	5'428	12'925	27'360	40'285	11,77	1'361

59	19'585	21'888	41'473	4'071	15'514	27'360	42'874	7,66	1'104
60	20'857	21'888	42'745	2'714	18'143	27'360	45'503	4,82	834
61	22'168	21'888	44'056	1'357	20'811	27'360	48'171	2,72	551
62	23'518	21'888	45'406		23'518	27'360	50'878	1,09	254
63	24'691	21'888	46'579		24'691	27'360	52'051	0,36	88
64	25'892	21'888	47'780		25'892	27'360	53'252	-0,22	-58
65	27'121				27'121	27'360	54'481	-0,67	-183

Mit der Finanzierung von 100 Prozent der Übergangsrente durch die Arbeitgebenden profitieren bei tieferem Einkommen gegenüber der heutigen PKV Personen, welche zwischen 58 und 63 in die Pension gehen. Die Rentenkürzungen für die Alter 64 bis Alter 65 dürfen als äusserst gering bezeichnet werden.

Annahme: Mittleres Einkommen, Anzahl Versicherungsjahre 40, Altersguthaben bei Alter 62 Fr. 565'000, volle Übergangs- und AHV-Rente, AHV-Alter 65.

Alter	PK-Rente pro Jahr	Überbrückungs-Rente	Total Rente pro Jahr bis Alter 65	Lebenslange Kürzung Überbrückungs-Rente	PK-Rente pro Jahr ab Alter 65	AHV	Total Rente pro Jahr ab Alter 65	Veränderung der PK-Jahresrente	
								in %	in Fr.
58	25'326	21'888	47'214	5'428	19'898	27'360	47'258	5,42	1'023
59	27'026	21'888	48'914	4'071	22'955	27'360	50'315	3,07	683
60	28'781	21'888	50'669	2'714	26'067	27'360	53'427	1,26	325
61	30'590	21'888	52'478	1'357	29'233	27'360	56'593	-0,17	-51
62	32'454	21'888	54'342		32'454	27'360	59'814	-1,35	-445
63	34'072	21'888	55'960		34'072	27'360	61'432	-1,19	-410
64	35'729	21'888	57'617		35'729	27'360	63'089	-0,96	-345
65	37'426				37'426	27'360	64'786	-0,67	-252

Mit der Finanzierung von 100 Prozent der Übergangsrente durch die Arbeitgebenden profitieren bei mittlerem Einkommen gegenüber der heutigen PKV Personen, welche zwischen 58 und 60 in die Pension gehen. Die Rentenkürzungen für die Alter 61 bis Alter 65 dürfen als gering bezeichnet werden.

Annahme: Höheres Einkommen, Anzahl Versicherungsjahre 40, Altersguthaben bei Alter 62 Fr. 720'000, volle Übergangs- und AHV-Rente, AHV-Alter 65.

Alter	PK-Rente pro Jahr	Überbrückungs-Rente	Total Rente pro Jahr bis Alter 65	Lebenslange Kürzung Übergangs-Rente	PK-Rente pro Jahr ab Alter 65	AHV	Total Rente pro Jahr ab Alter 65	Veränderung der PK-Jahresrente	
								in %	in Fr.
58	32'299	21'888	54'187	5'428	26'871	27'360	54'231	2.61	684
59	34'468	21'888	56'356	4'071	30'396	27'360	57'756	0.87	262
60	36'705	21'888	58'593	2'714	33'991	27'360	61'351	-0.54	-184
61	39'013	21'888	60'901	1'357	37'656	27'360	65'016	-1.70	-653
62	41'389	21'888	63'277		41'389	27'360	68'749	-2.69	-1'144
63	43'453	21'888	65'341		43'453	27'360	70'813	-2.04	-907
64	45'566	21'888	67'454		45'566	27'360	72'926	-1.37	-633
65	47'730				47'730	27'360	75'090	-0.67	-322

Trotz Finanzierung von 100 Prozent der Übergangsrente durch die Arbeitgebenden profitieren bei höherem Einkommen gegenüber der heutigen PKV Personen, welche mit 58 und 59 in die Pension gehen. Die Rentenkürzungen für die Alter 60 bis Alter 65 dürfen bei dieser Rentenhöhe als verkraftbar bezeichnet werden.

5.1.5 Zusatzkosten der flankierenden Massnahmen

5.1.5.1 Zusatzkosten für Arbeitgebende

Die jährlichen Kosten für Arbeitgebende für die Zusatzfinanzierung der Überbrückungsrente sind abhängig von Alter und Anzahl der Personen sowie deren Beschäftigungsgrad, welche sich für den vorzeitigen Altersrücktritt (62, 63 oder 64) entscheiden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre dürfte der durch die Arbeitgebenden zusätzlich zu tragende Aufwand auf Fr. 600'000 p. a. zu stehen kommen. Diese Mehrausgaben dürften zumindest teilweise durch tiefere Personalkosten kompensiert werden.

In Bezug auf die höheren Beiträge für Altersgutschriften im Alter 63 bis 65 sind die Kosten abhängig von der Anzahl der betroffenen Versicherten und deren versichertem Lohn. Bei gleich bleibendem Pensionierungsmuster wie in den letzten Jahren belaufen sich die jährlichen Mehrkosten für die Arbeitgebenden auf gesamthaft Fr. 90'000.

5.1.5.2 Zusatzkosten für versicherte Personen

Die Kosten, welche die versicherten Personen aus der Erhöhung der Sparbeiträge Alter 63 bis Alter 65 zu tragen haben, belaufen sich bei gleich bleibendem Pensionierungsmuster, wie in den letzten Jahren, auf Fr. 50'000 pro Jahr.

5.1.6 Übergangsregelung

Die flankierenden Massnahmen wie auch die Übergangsregelung sollen dazu dienen, dass mit Inkrafttreten der neuen Verordnung auf 1. Januar 2011, d. h. Ende 2010 nicht übermässige Altersrücktritte erfolgen. Im Wesentlichen sollen die Auswirkungen für Personen, welche auf Dezember 2010 bereits im rücktrittsberechtigten Alter (58+) sind, abgefedert werden. Die Übergangsregelung sieht vor, dass der UWS, welche Personen mit Jahrgang 1952 und älter bei einem Altersrücktritt am 31. Dezember 2010 hätten, eingefroren wird, d. h. dieser UWS wird diesen Personen garantiert. Sie erhalten bei einem Altersrücktritt nach dem 31. Dezember 2010 entweder den UWS auf 31. Dezember 2010 oder, falls der UWS der neuen Verordnung für sie besser ist, den höheren. Zusätzlich besteht für das Alter 57 (Jahrgang 1953 - erreichen im Jahre 2011 das Alter 58) eine Übergangsregelung mit monatlicher Abstufung des UWS.

5.2 Massnahmen zur Lösung der finanziellen Probleme

5.2.1 Vorliegen einer Unterdeckung

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) besteht dann eine Unterdeckung, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des BVG muss die PK Uri Sanierungsmassnahmen einleiten. Die Einleitung von Sanierungsmassnahmen wird auch von der Zentral-schweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gefordert und vom Versicherungsexperten unterstützt.

5.2.2 Rechtliche Grundlagen für die Sanierung

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Eine zeitlich be-

grenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz von Artikel 65 Absatz 1 BVG ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen des BVG bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG) und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c Abs. 1 BVG). Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65d Abs. 2 BVG). Sofern andere Massnahmen (z. B. Minderverzinsung) nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgebenden und von den Arbeitnehmenden gemäss reglementarischer Grundlagen (Statuten oder Verordnung) Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden (Art. 65d Abs. 3a BVG). Nicht als Sanierungsbeitrag im engeren Sinn gilt die Minderverzinsung. Hier ist bundesgesetzlich keine Mindest-Parität gefordert. Die Vorsorgeeinrichtung kann auch von den Rentnern und Rentnerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf allerdings nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. D. h. im Falle der PK Uri, dass die Renten nur um die Teuerungsausgleiche der letzten zehn Jahre gekürzt werden dürften. In den letzten zehn Jahren wurde viermal ein Teuerungsausgleich gewährt. Total ergibt sich daraus ein Betrag von Fr. 500'000. Auf den Zeitpunkt der Revisionsänderung auf 1. Januar 2011 hin könnten noch zwei Teuerungsausgleiche, total von Fr. 175'000, gestrichen werden. Da dies lediglich eine Verbesserung des Deckungsgrads von 0,03 Prozent p. a. bringen würde, soll darauf verzichtet werden. Kein Sanierungsbeitrag darf auf Versicherungsleistungen im Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet (Art. 65d Abs. 3b BVG).

5.2.3 Anforderung an das Sanierungskonzept

Für eine Sanierung gelten zusammengefasst folgende Grundsätze:

- a) Die Sanierungsmassnahmen müssen wirksam und administrativ machbar sein. Sie müssen die Möglichkeit eröffnen, die Unterdeckung innert nützlicher Frist zu beseitigen. Der Bundesrat legt dazu in den "Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" einen Zeitrahmen von, in der Regel

fünf bis sieben Jahren fest. Ferner gibt er vor, dass eine Frist von 10 Jahren dabei nicht überschritten werden sollte. Daran müssen alle Beteiligten ein hohes Interesse haben.

- b) Sowohl die Arbeitgebenden als auch Versicherten müssen ihren Sanierungsbeitrag erbringen. Die finanziellen Lasten der Sanierung sollen von den Arbeitgebenden und von den Arbeitnehmenden in einem ausgewogenen Verhältnis getragen werden. Der Anteil der Arbeitgebenden muss mindestens bei 50 Prozent liegen. Bei einer Minderverzinsung gilt diese Parität nicht.
- c) Die Rentnerinnen und Rentner können an der Sanierung nur soweit beteiligt werden, als dies das Bundesrecht zulässt (Art. 65d Abs. 3b BVG).
- d) Die Sanierungsmassnahmen müssen gemäss BVG solange umgesetzt werden, bis der Deckungsgrad wieder 100 Prozent erreicht.

5.2.4 Bericht des Experten für berufliche Vorsorge am 31.12.2008

Für die Berechnung der Sanierungsdauer geht der Versicherungsexperte der PK Uri von folgenden Annahmen aus:

- die BVG-Mindestverzinsung bleibt in den kommenden Jahren bei 2 Prozent,
- die PK Uri verzinst die Altersguthaben entsprechend der PKV mit 1 Prozent,
- am Markt wird jeweils die notwendige Sollrendite (rund 3,2 Prozent) erwirtschaftet,
- die Zusatzbeiträge von insgesamt 3 Prozent fliessen vollumfänglich in die Sanierung.

Mit diesen Annahmen, ohne Mithilfe der Finanzmärkte, wird es gemäss Sanierungsplan 14 Jahre dauern (bis 2022), bis die PK Uri einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht.

Unter Berücksichtigung der positiven Finanzmarktentwicklung bis Ende Juli 2009 wird es immer noch sieben Jahre dauern (bis 2016), ehe ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist.

Der Vergleich mit dem Sanierungsplan, ohne Berücksichtigung der positiven Anlageergebnisse, zeigt aber, dass mit den in der PKV enthaltenen Sanierungsmöglichkeiten eine Unterdeckung von mehr als 10 Prozent kaum innerhalb der gesetzten Maximalfrist von 10 Jahren behoben werden kann, und schon gar nicht in der Frist von 5 bis 7 Jahren, die in der Regel gelten sollte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren die im Jahre 2009 erzielten Anlageerträge wieder verloren gehen. In diesem Fall ist man auf zusätzliche Sanierungsmöglichkeiten angewiesen. Der Versicherungsexperte empfiehlt darum eine Revision der Verordnung, die zusätzliche Sanierungsmöglichkeiten (Minderverzinsungen, höhere Sanierungsbeiträge usw.) vorsieht.

Der Experte weist darauf hin, dass die Zürcher Aufsicht kürzlich einen Sanierungsplan einer grossen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ohne Staatsgarantie zurückgewiesen hatte, da dieser eine Sanierung über 14 Jahre vorsah. Die Aufsicht verlangte einen neuen Sanierungsplan, welcher auf maximal 10 Jahre ausgelegt war.

5.2.5 Folgen eines Verzichts auf eine Sanierung

Die Dauer der kommenden Sanierungsphase ist nicht voraussehbar. Sie hängt in erster Linie von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. Aufgrund der Entwicklung der Aktienbörsen in den Monaten April bis Dezember 2009 könnte man davon ausgehen, dass die wirtschaftliche Krise überwunden scheint und die Aktienkurse weiter ansteigen werden. Dass dieser Anstieg nachhaltig ist, dafür gibt es jedoch keine Sicherheit. Die Wirtschaft ist nach wie vor fragil, die Verschuldung vieler Staaten sehr hoch (sie können sich weitere Anschubfinanzierungen kaum mehr leisten), daher kann nicht mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Finanzmärkte in ein bis zwei Jahren vollständig erholen werden. Es wäre deshalb sachlich nicht vertretbar, im Vertrauen auf eine schnelle Überwindung der Wirtschaftskrise auf wirksame Sanierungsmassnahmen zu verzichten. Ein erneuter Rückschlag würde die finanzielle Lage der PK Uri wieder verschlechtern. Jede spätere Sanierung würde schwieriger und kostenintensiver. Dies umso mehr, als die Zahl der (an einer Sanierung nicht zu beteiligten) pensionierten Versicherten im Verhältnis zu den aktiven immer grösser wird. Ein Sanierungsplan ist derart auszugestalten, dass jederzeit Gewähr gegeben ist, dass eine Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung relativ schnell umgesetzt werden und innert der vorgegebenen Frist erfolgreich sein kann.

5.2.6 Sanierungsmassnahmen

5.2.6.1 Erhebung von Sanierungsbeiträgen

Bis anhin ist im Artikel 43 der PKV vorgesehen, dass bei einer Unterdeckung nebst der Vereinnahmung der Zusatzbeiträge zusätzliche Zusatzbeiträge von je 0,4 Prozent als Sanierungsbeitrag von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden eingefordert werden können. Dies war für 2009 bzw. ist für 2010 der Fall.

Anstelle der fixen Zusatzbeiträge von insgesamt 2,2 Prozent (AG und AN) und den zusätzlichen Zusatzbeiträgen von 0,8 Prozent soll neu ein Sanierungsbeitrag erhoben werden. Abgestuft nach dem Grad der Unterdeckung soll dieser zwischen je 1,5 und 3,5 Prozent des versicherten Lohns für Arbeitnehmende und Arbeitgebende betragen. Total ergeben sich für die PK Uri somit Sanierungsbeiträge zwischen minimal 3 und maximal 7 Prozent.

Massgebend für den jeweiligen Entscheid der Kassenkommission ist neu der voraussichtliche Deckungsgrad (DG) der PK Uri auf 30. November. Die Massnahmen werden jährlich für das folgende Kalenderjahr beschlossen.

DG 98 % und höher:	Sanierungsbeitrag Total AG und AN	min. 3 % und max. 4 %
DG 95 % und höher:	Sanierungsbeitrag Total AG und AN	min. 4 % und max. 5 %
DG 90 % und höher:	Sanierungsbeitrag Total AG und AN	min. 5 % und max. 7 %
DG unter 90 %:	Sanierungsbeitrag Total AG und AN	7 %

Liegt der Deckungsgrad unter 100 Prozent, aber höher als 98 Prozent, werden minimal 3 Prozent Sanierungsbeiträge erhoben. Dies entspricht in der Höhe den Zusatzbeiträgen in einer Unterdeckungssituation gemäss geltender Verordnung. Die Teuerungsbeiträge (neue Bezeichnung für die bisherigen Zusatzbeiträge) werden bei einer Unterdeckung nicht mehr erhoben. Es liegt in der Kompetenz der Kassenkommission, den Sanierungsbeitrag beim erwähnten Deckungsgrad zwischen minimal 3 Prozent und maximal 4 Prozent der versicherten Lohnsumme festzulegen. Die Kassenkommission kann in jeder Stufe den Prozentsatz je nach Deckungsgrad in den vorgegebenen Bandbreiten festlegen. Mit diesem Handlungsspielraum kann sie zum Entscheidungszeitpunkt der jeweiligen Entwicklung an den Finanzmärkten Rechnung tragen. Fällt der Deckungsgrad unter 90 Prozent, sind zwingend 7 Prozentpunkte als Sanierungsbeiträge zu erheben. Diese sind je hälftig durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu tragen.

Sanierungsbeiträge werden von allen versicherten Personen, Zusatzbeiträge nach geltender Verordnung nur von versicherten Personen erhoben, die auch den Sparbeitrag (ab dem Jahr, in dem eine Person ihr 25. Altersjahr erreicht) zu leisten haben. Bei der Erhebung von Sanierungsbeiträgen - nach geltendem Recht in Form von erhöhten Zusatzbeiträgen - haben Personen bis zum Alter 24, welche nur für den Risikoteil versichert sind, keinen Beitrag zu leisten. Dies ändert sich mit der Einführung von separaten Sanierungsbeiträgen, d. h. sämtliche Personen, welche bei der PK Uri als Aktive versichert sind, leisten Sanierungsbeiträge. Das Gleiche gilt neu auch für die Teuerungsbeiträge. Nach neuem Recht sollen alle aktiv Versicherten Teuerungsbeiträge leisten.

Der Teuerungsfonds wird bisher bei einer Unterdeckung zu Gunsten der Sanierung der Kasse aufgelöst.

Von der Massnahme "Erhebung von Sanierungsbeiträgen" sind alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden betroffen.

5.2.6.2 Kosten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende aus der Erhebung von Sanierungsbeiträgen

Sind Sanierungsbeiträge zu erheben, belaufen sich die Gesamtkosten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zwischen Fr. 3.8 Mio. (total 3 Prozent) und Fr. 8.8 Mio. (total 7 Prozent der versicherten Lohnsumme von Fr. 126 Mio.). Die Kosten sind je zur Hälfte zu tragen. Mit den heute geltenden Zusatzbeiträgen von 2,2 Prozent (AG 1,2 Prozent und AN 1 Prozent) und den zusätzlichen Zusatzbeiträgen von 0,8 Prozent (je 0,4 Prozent) werden für die Sanierung total Fr. 3.7 Mio. erhoben.

Effektiv liegt die Zusatzbelastung bei einer Sanierung gegenüber heute gesamthaft zwischen Fr. 0.1 (bei Sanierungsbeiträgen von 3 Prozent) und Fr. 5.1 Mio. (bei Sanierungsbeiträgen von 7 Prozent) für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

5.2.6.3 Minderverzinsung der Altersguthaben / Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

Bis anhin ist im Artikel 25 der PKV vorgesehen, dass bei einer Unterdeckung eine Zinssatzreduktion bis maximal auf die Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes zulässig ist. Im 2009 wurde die maximale Minderverzinsung ($\frac{1}{2}$ von 2 Prozent, d. h. 1 Prozent) ausgeschöpft. Für das Jahr 2010 beschloss die Kassenkommission eine Minderverzinsung von 0,5 Prozent, d. h. die Verzinsung der Altersguthaben liegt bei 1,5 Prozent (der BVG-Mindestzinssatz für 2010 liegt bei 2 Prozent).

Wie bisher soll die Kassenkommission eine Minderverzinsung gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz beschliessen können.

Bei der Erhebung von Sanierungsmassnahmen hat zwingend auch eine Minderverzinsung um 0,25 Prozentpunkt unter dem BVG-Mindestzinssatz zu erfolgen. Die Kassenkommission kann eine Zinssatzreduktion bis zu 1 Prozentpunkt beschliessen. Für die Festlegung der Zinsreduktion zwischen 0,25 Prozentpunkt und 1 Prozentpunkt ist sie frei.

Die Kassenkommission könnte die Minderverzinsung beispielsweise wie folgt festlegen:

DG 98 % und höher:	Minderverzinsung 0.25 %
DG 95 % und höher:	Minderverzinsung min. 0.25 % und max. 0.50 %
DG 90 % und höher:	Minderverzinsung min. 0.50 % und max. 1 %
DG unter 90 %:	Minderverzinsung 1 %

Ergänzend zum Verzicht auf eine teilweise Verzinsung der Altersguthaben der Arbeitnehmenden sollen auch die Arbeitgebenden neu eine Sanierungsbeteiligung unter Berücksichtigung der Altersguthaben ihrer Angestellten einbringen. Die Sanierungsbeteiligung soll 50 Prozent des Verzinsungsverzichts der Arbeitnehmenden betragen. Verzichten die Arbeitnehmenden bei einer Minderverzinsung von 0,25 Prozentpunkten auf Zinsgutschriften von Fr. 1 Mio. haben die Arbeitgebenden einen Betrag von Fr. 0.5 Mio. zu leisten.

Die Kassenkommission kann in guten Jahren, und falls der Deckungsgrad über 100 Prozent liegt, eine höhere Verzinsung als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen und damit einen Teil des Verzinsungsverzichts wieder ausgleichen. Daher soll die mit der Revision der PKV vorgesehene Sanierungsbeteiligung der Arbeitgebenden, für welche keine bundesgesetzliche Verpflichtung besteht, tiefer ausfallen.

Massgebend für den jeweiligen Entscheid der Kassenkommission ist neu der voraussichtliche Deckungsgrad (DG) der PK Uri auf 30. November. Die Massnahmen werden jährlich für das folgende Kalenderjahr beschlossen.

Die maximale zugelassene Zinssenkung darf die Höhe des BVG-Mindest-Zinssatzes nicht überschreiten. Damit ist keine Minusverzinsung zulässig. Maximal ist eine Nullverzinsung erlaubt.

Von der Massnahme "Minderverzinsung / Sanierungsbeteiligung" sind alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden betroffen.

5.2.6.4 Kosten Minderverzinsung der Altersguthaben / Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

Durch die Minderverzinsung beläuft sich für die Arbeitnehmenden der Ausfall auf Zinsgutschriften auf dem Alterskapital zwischen Fr. 1 Mio. (0,25 Prozentpunkte von Fr. 400 Mio.) und Fr. 4 Mio. (1 Prozentpunkt). Für die Arbeitgebenden ergibt sich damit eine Sanierungsbeteiligung, insgesamt über alle Arbeitgebenden, im Umfang von 50 Prozent, d. h. zwischen Fr. 0.5 Mio. und Fr. 2 Mio.

5.2.6.5 Kosten Sanierungsbeiträge bzw. Minderverzinsung / Sanierungsbeteiligung nach Deckungsgrad

Als Basis der Annahmen gilt: versicherte Lohnsumme Fr. 126 Mio. (Stand 1. Januar 2010; 18- bis 65-Jährige), Altersguthaben Fr. 400 Mio. und notwendiges Vorsorgekapital Fr. 665

Mio. Nachstehend sind die Mehrkosten bzw. der Zinsverzicht der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bei verschiedenen Deckungsgraden (DG) aufgezeigt. Die drei Tabellen zeigen eine Mindestvariante (DG 99 Prozent), eine mittlere (DG 95 Prozent) und die Maximalvariante (DG unter 90 Prozent) auf. Die Kassenkommission hat bei den Varianten DG 99 Prozent und 95 Prozent einen Handlungsspielraum, welcher je nach Marktsituation genutzt werden kann.

Variante minimal

Deckungsgrad 99 Prozent

Variante minimal	geltende Verordnung		neue Verordnung		Mehrkosten
		in Mio. Fr.		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Zusatzbeitrag AN	1.00%	1.3			
a.o. Zusatzbeitrag AN	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AN			1.50%	1.9	0.1
Zusatzbeitrag AG	1.20%	1.5			
a.o. Zusatzbeitrag AG	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AG			1.50%	1.9	-0.1
Minderverzinsung AN	0.25%	1.0			
Minderverzinsung AN			0.25%	1.0	-
Ausgleich AG		<i>nicht vorgesehen</i>			
Ausgleich AG			0.13%	0.5	0.5
Total Kosten / Mehrkosten		4.8		5.3	0.5
Verbesserung Deckungsgrad		0.7%		0.8%	0.1%

Variante mittel

Deckungsgrad 95 Prozent (entspricht Stand 31.12.2009)

Variante aktuell	geltende Verordnung		neue Verordnung		Mehrkosten
		in Mio. Fr.		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Zusatzbeitrag AN	1.00%	1.3			
a.o. Zusatzbeitrag AN	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AN			2.25%	2.8	1.1
Zusatzbeitrag AG	1.20%	1.5			
a.o. Zusatzbeitrag AG	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AG			2.25%	2.8	0.8
Minderverzinsung AN	0.50%	2.0			
Minderverzinsung AN			0.50%	2.0	-
Ausgleich AG		<i>nicht vorgesehen</i>			
Ausgleich AG			0.25%	1.0	1.0
Total Kosten / Mehrkosten		5.8		8.7	2.9
Verbesserung Deckungsgrad		0.9%		1.3%	0.4%

Variante maximal**Deckungsgrad unter 90 Prozent**

Variante maximal	geltende Verordnung		neue Verordnung		Mehrkosten
	in Mio. Fr.		in Mio. Fr.		in Mio. Fr.
Zusatzbeitrag AN	1.00%	1.3			
a.o. Zusatzbeitrag AN	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AN			3.50%	4.4	2.6
Zusatzbeitrag AG	1.20%	1.5			
a.o. Zusatzbeitrag AG	0.40%	0.5			
Sanierungsbeitrag AG			3.50%	4.4	2.4
Minderverzinsung AN	1.00%	4.0			
Minderverzinsung AN			1.00%	4.0	-
Ausgleich AG	<i>nicht vorgesehen</i>				
Ausgleich AG			0.50%	2.0	2.0
Total Kosten / Mehrkosten		7.8		14.8	7.0
Verbesserung Deckungsgrad		1.2%		2.2%	1.1%

5.3 Anpassung der Beiträge / Mehrkosten

Das Bundesgesetz verlangt, dass jeder einzelne Arbeitgebende gesamthaft, auf jährlicher Basis berechnet, mindestens gleich viele Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung zu leisten hat, wie seine Arbeitnehmenden total zu bezahlen haben. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen ist die Vorsorgeeinrichtung frei, von Arbeitnehmenden höhere Beiträge zu verlangen als von Arbeitgebenden.

Gemäss gültiger Verordnung zahlen die Arbeitnehmenden der Altersgruppen 25 bis 31 und 63 bis 65 höhere Beiträge als die Arbeitgebenden. Hat ein angeschlossener Arbeitgebender nur ganz wenige Arbeitnehmende und sind diese alle in einer der beiden Altersgruppen, muss die PK Uri diesen eine entsprechende Ergänzungsrechnung stellen, damit die Mindest-Parität eingehalten ist.

Mit der Totalrevision der Verordnung nimmt die Kassenkommission die Möglichkeit wahr, die Mindest-Parität in allen Altersstufen einzuhalten (vgl. Art. 45). Dies auch auf Empfehlung des Versicherungsexperten der PK Uri. Diese Massnahme führt zu einer Verschiebung von Kosten zu Lasten der Arbeitgebenden, bzw. zu Gunsten der Arbeitnehmenden, von gesamthaft Fr. 130'000.

Neu erfolgt zudem die Beitragspflicht für Teuerungsbeiträge bereits ab dem gleichen Alter wie für die Risikobeitragspflicht, also ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Damit werden in Zukunft alle bei der PK Uri aktiv Versicherten Teuerungsbeiträge leisten.

Damit erbringen alle versicherten Personen einen Solidaritätsbeitrag an die Rentnergeneration. Die Mehrkosten betragen für die Arbeitgebenden Fr. 40'000 und die Arbeitnehmenden Fr. 30'000.

5.4 Zusammenfassung Kostenfolgen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

5.4.1 Beiträge für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Im Jahre 2008 leisteten die Arbeitgebenden Beiträge (Beiträge für Altersgutschriften, Risiko- und Zusatzbeiträge) an die PK Uri im Umfang von Fr. 18.2 Mio., die Arbeitnehmenden von Fr. 12.6 Mio., total also Fr. 30.8 Mio. (siehe auch Ziffer 5.5).

In diesen Beiträgen sind allfällige Sanierungsbeiträge und auch die Minderverzinsung nicht enthalten (siehe Kapitel 4.4).

5.4.2 Mehrkosten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Die folgende Aufstellung beinhaltet die Mehrkosten pro Jahr gegenüber der gültigen PKV. So ist z. B. die Minderverzinsung heute bereits möglich und wird auch angewandt, daher wird dieser Verzicht auf Zinsen nicht als Mehrkosten aufgeführt. Bei den Sanierungsbeiträgen sind somit auch nur die Kosten aufgeführt, welche die heutigen Zusatzbeiträge übersteigen.

Arbeitgebende sind gemäss Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 von folgenden Mehrkosten betroffen:

a. flankierende Massnahmen:

Höhere Sparbeiträge Alter 63 bis 65	Fr.	90'000
Finanzierung Überbrückungsrente zu 100 %	Fr.	600'000

b. Sanierungsmassnahmen

Sanierungsbeiträge	Fr.	-0.1 bis 2.4 Mio.
Sanierungsbeteiligung (Minderverzinsung)	Fr.	0.5 bis 2.0 Mio.

c. Teuerungsbeiträge und Einhaltung Mindest-Parität auf jeder Alterststufe

Verschiebung Belastung Altersgruppe Alter 25 bis 31	Fr.	130'000
Teuerungsbeiträge Alter 18 bis 24	Fr.	40'000

Arbeitnehmende sind gemäss Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 von folgenden Mehr- bzw. Minderkosten betroffen:

a. flankierende Massnahmen:

Senkung UWS (Verminderung Pensionierungsverluste)	Fr.	1.3 Mio.
Kompensation Senkung UWS durch 100 % Finanzierung der Überbrückungsrente durch AG	Fr.	-600'000
Höhere Sparbeiträge Alter 63 bis 65	Fr.	50'000

b. Sanierungsmassnahmen

Sanierungsbeiträge	Fr.	0.1 bis 2.6 Mio.
--------------------	-----	------------------

c. Teuerungsbeiträge und Einhaltung Mindest-Parität auf jeder Alterststufe

Verschiebung Entlastung Altersgruppe Alter 25 bis 31	Fr.	-130'000
Teuerungsbeiträge Alter 18 bis 24	Fr.	30'000

5.4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**5.4.2.1 Personelle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Totalrevision der PKV hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

5.4.2.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss aktuellem Versichertenbestand sind rund 33 Prozent der Kosten durch den Kanton direkt, rund 20 Prozent der Kosten durch den Kanton indirekt (Spital, Stiftung Behindertenbetriebe usw.) und rund 47 Prozent durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden zu tragen.

Daraus ergeben sich für den Kanton folgende Mehrkosten pro Jahr:

in 1'000 Fr.

	Kanton direkt		Kanton indirekt		Total Kanton	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Sanierungsmassnahmen *	130	1'470	80	880	210	2'350
Flankierende Massnahmen	230	230	140	140	370	370
Anpassung Beiträge	60	60	30	30	90	90
Total Kosten	420	1'760	250	1'050	670	2'810

* nur bei Unterdeckung

Anpassung Beiträge: Mindest-Parität in allen Altersgruppen und Teuerungsbeiträge neu auch für Alter 18 bis 24.

Minimal Total Kosten Kanton (direkt und indirekt) im Sanierungsfall	Fr.	670'000
Maximal Total Kosten Kanton (direkt und indirekt) im Sanierungsfall	Fr.	2'810'000

5.5 Finanzierungsverhältnis

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzierungsverhältnisse bei den Pensionskassen der einzelnen Zentralschweizer Kantone auf. Die Finanzierungsverhältnisse stützen sich auf die jeweiligen Verordnungen ab.

PK Kanton	Beitrag Arbeitgebende	Beitrag Arbeitnehmende
Luzerner PK	54,5 %	45,5 %
PK Kanton Schwyz	58,1 %	41,9 %
PK Kanton Obwalden	55,1 %	44,9 %
Zuger PK	60,9 %	39,1 %
PK Kanton Nidwalden	51,2 %	48,8 %
PK Uri - bisher	56,0 %	44,0 %
PK Uri - neu	56,8 %	43,2 %

Das effektive Finanzierungsverhältnis verändert sich von Jahr zu Jahr. Es ist massgeblich abhängig von der Altersstruktur der Arbeitnehmenden. Beschäftigt ein Arbeitgebender vor allem jüngere Personen, ist das Finanzierungsverhältnis fast ausgeglichen. Beschäftigt er aber vorwiegend Personen im Alter über 50, verschiebt sich das Finanzierungsverhältnis zu Lasten des Arbeitgebenden. In den letzten Jahren kann festgestellt werden, dass sich das effektive Finanzierungsverhältnis aufgrund der Alterstruktur der Arbeitnehmenden zu Lasten der Arbeitgebenden verschoben hat.

6 Staatsgarantie

Vorsorgeeinrichtungen von Gemeinwesen, die mit einer Staatsgarantie ausgerüstet sind, brauchen keinen Deckungsgrad von 100 Prozent. Es sind im eidgenössischen Parlament Bestrebungen im Gang, dies zu ändern. So gibt es Vertreter, welche eine volle Deckung über einen Zeithorizont von 40 Jahren anstreben. Andere wollen einen Mindestdeckungsgrad für solche Kassen einführen. Im Moment wird die Vorgabe für einen Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent angestrebt. Weitere Überlegungen gehen dahin, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad (bis zur Erreichung von 100 Prozent) nicht mehr unterschritten werden darf, ansonsten sind jedes Mal Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Die PK Uri verfügt über keine Staatsgarantie. Ein Gemeinwesen, welches eine Garantie abgibt, kann dies nicht nur für die eigenen Versicherten tun, sondern für alle Versicherten der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung, also auch für die Versicherten der angeschlossenen Arbeitgebenden. Selbstverständlich können mit diesen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, wie bei einem Garantiefall die Kosten zu tragen sind. Die meisten Garantiegeber garantieren die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung. Im Extremfall bedeutet dies, dass ein Kanton oder eine Gemeinde erst dann zahlungspflichtig ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung keine Mittel mehr hat.

Vor allem in der Deutschschweiz sind einige Gemeinwesen daran, die Staatsgarantie für ihre Vorsorgeeinrichtungen, mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen, abzuschaffen.

Die Kassenkommission hat dieses Thema ausführlich diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die PK Uri weiterhin ohne Staatsgarantie auskommen soll. Damit ist sie weiterhin verpflichtet, für eine volle Deckungsfinanzierung zu sorgen.

7 Stellungnahme des Versicherungsexperten der PK Uri

Der Experte für berufliche Vorsorge begrüsst die von der PK URI vorgesehene Verordnungsrevision sehr.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) die Umwandlungssätze werden gesenkt und
- b) die Sanierungsmassnahmen verstärkt.

Mit der Anpassung der Umwandlungssätze an einen technischen Zinssatz von 3,5 Prozent wird eine unserer Empfehlungen im letzten versicherungstechnischen Gutachten (auf 31. Dezember 2006) umgesetzt.

Die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen werden in Abhängigkeit vom Grad der Unterdeckung definiert, was sicher sinnvoll ist. Sie stellen zudem eine gewisse Opfersymmetrie zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden her.

8 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1 Allgemeines

Artikel, welche formell an die heutige Gesetzgebung angepasst oder neu strukturiert wurden, sind unter diesem Kapitel nicht aufgeführt. Abweichungen werden in der synoptischen Darstellung aufgezeigt.

In der PKV wird im Grundsatz festgelegt, was nicht abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist oder zum besseren Verständnis noch einer Präzisierung bedarf.

8.2 Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 Begriffe

Erklärung der einzelnen in der Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen. Das Rentenalter bei der PK Uri wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Altersrücktritte und / oder Teilpensionierungen sind möglich zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem 65. Altersjahr.

Zu Artikel 3 Versicherte Personen

Personen, welche bei der PK Uri nicht obligatorisch zu versichern sind, da sie hauptberuflich bereits anderswo obligatorisch versichert sind oder einer selbstständigen Berufstätigkeit nachgehen, welche mehr Einkommen bringt als der unselbstständige Teil, können sich in Zukunft freiwillig der PK Uri anschliessen, falls sie die Eintrittsschwelle gemäss BVG erreichen. In der Vergangenheit war das Anliegen eines Anschlusses auch für diese Gruppe immer wieder von Seiten der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die PK Uri herangetragen worden.

Zu Artikel 4 Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

Die Lehrpersonen der Gemeinden sind bei der PK Uri bereits heute obligatorisch versichert. Bis zum neuen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (in Kraft seit 1. Januar 2008) finanzierte der Kanton die Besoldungen der Lehrpersonen der Gemeinden massgeblich. Seit dem 1. Januar 2008 richtet der Kanton an die Gemeinden Schülerpauschalen aus. Mit den Schülerpauschalen und weiteren Zahlungen im Bereich Lastenausgleich leistet der Kanton einen wesentlichen Beitrag an die Einnahmen der Gemeinden. Die Kassenkommission erachtet es daher als richtig, wenn sich aus den Gemeinden nicht nur die Lehrpersonen obligatorisch der PK Uri anschliessen müssen, sondern neu das ganze Gemeindepersonal. Da bereits heute alle Urner Gemeinden bei der PK Uri angeschlossen sind, ändert sich einzig die Pflicht zum Anschluss. Wie das Kantonsspital, welches ebenfalls zu einem grossen Teil durch den Kanton finanziert wird und daher bei der PK Uri obligatorisch angeschlossen ist, sollen auch die Anschlüsse weiterer Institutionen für obligatorisch erklärt werden, welche durch Kanton und / oder Gemeinden massgeblich und dauernd finanziell unterstützt werden, z. B. Stiftung Behindertenbetriebe Uri. Dies ergibt aufgrund der bestehenden Situation im Moment aber keine neuen Anschlüsse. Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung ist weiterhin das Personal der Urner Kantonalbank.

Zu Artikel 7 Urlaubsversicherung

Die Abwicklung einer Urlaubsversicherung ist mit einem grösseren Aufwand verbunden. Der Versicherungsbetrag liegt in mindestens einem Drittel der Anträge unter Fr. 50. Daher soll die Kassenkommission zukünftig einen minimalen Betrag festlegen können, um einen Teil der Kosten für den Aufwand zu decken. Die Prämie der PK Uri für die Urlaubsversicherung deckt die versicherten Risiken bei Unfall und Krankheit ab. Bezieht eine Person unbezahlten Urlaub, kann diese für längstens sechs Monate eine Abredeversicherung abschliessen und ist damit gegen die Risiken aus Unfall versichert. Die PK Uri hat in diesem Fall mit der IV und Unfallversicherung die Leistungen zu koordinieren. Wird keine Abredeversicherung abgeschlossen oder läuft sie aus, erhöht sich das Risiko für die PK Uri. Auch im Vergleich mit Versicherern ist die Risikoprämie der PK Uri gering. Zusätzlich hat die PK Uri noch das Anlagerisiko. Daher erachtet die PK Uri eine Erhöhung der Risikoprämie von 2,5 Prozent auf 3 Prozent als gerechtfertigt.

Artikel 10 Gesundheitserklärung, Vorbehalt

Zukünftig soll mit Vorbehalt aufgenommen werden, wer keine Gesundheitserklärung ausfüllt. Die Kassenverwaltung kann zukünftig rückwirkend einen Vorbehalt auch dann anbringen, wenn die versicherte Person unvollständige Angaben gemacht hat.

Artikel 11 Auskunfts-, Meldepflicht und Information

In Absatz 5 wird festgehalten, dass die PK Uri jährlich nach bundesrechtlichen Vorschriften die Versicherten informiert. Damit erübrigt sich die Aufzählung der zu versendenden Unterlagen. Neue Vorgaben des Bundes werden mit dieser Formulierung automatisch übernommen.

Artikel 16 Form der Leistungen

Bei Altersguthaben von maximal Fr. 50'000 soll neu bei Pensionierung, frühestens aber mit Vollendung des 59. Altersjahrs bei Frauen bzw. des 60. Altersjahrs bei Männer (Bundesgesetz), auf schriftlichen Antrag hin die Barauszahlung zu 100 Prozent möglich sein. Da bei einem Guthaben von dieser Grösse nur eine geringe Renten anfällt, bestand in der Vergangenheit bei den Versicherten oft der Wunsch nach einmaliger Kapitalauszahlung. Vielfach handelt es sich bei den betroffenen Personen um verheiratete Frauen, welche spät und oft nur in Teilzeit wieder ins Berufsleben eingestiegen sind. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt eine Rentenzahlung.

Wer einen Kapitalbezug (möglich sind maximal 50 Prozent) anstelle von Rente wünscht, muss dies gemäss geltendem Recht ein Jahr zuvor anmelden. Die Praxis zeigt, dass die Anmeldung für einen Kapitalbezug teilweise zu spät erfolgt. Die Anmeldefrist soll neu auf drei

Monate festgelegt werden. Für die PK Uri ergibt sich daraus kein Nachteil. Eine Person, welche sich kurzfristig für eine Frühpensionierung entscheidet, kann damit kurzfristig einen Kapitalbezug anmelden.

Artikel 17 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

Anpassungen an die veränderte Bundesgesetzgebung. Neu können Leistungen von Dritten (z. B. in- und ausländischer Sozialversicherungen) auch nach Erreichen des AHV-Rentenalters für die Koordination der Leistungen mit eingerechnet werden. Mit dieser neuen Regelung wird vermieden, dass eine Person nach Erreichen des AHV-Alters mehr Leistungen bezieht als davor.

Artikel 18 Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden

Im geltenden Recht sind die Gründe für eine Kürzung abschliessend aufgezählt. Mit der offenen Formulierung können nun auch Kürzungsgründe übernommen werden, welche die AHV und IV geltend machen.

Artikel 22 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

Rückstellungen, welche in der Wirkung einen Glättungseffekt ergeben, dürfen nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 nicht geführt werden. Da der Teuerungsfonds im Falle einer Unterdeckung gemäss Verordnung zu deren Behebung beigezogen werden muss, hat er die Funktion einer Glättung, was grundsätzlich nicht erlaubt wäre und von der Revisionsstelle bemängelt wird. Daher ist es angezeigt, den Fonds nach oben zu begrenzen. Dadurch akzeptiert die Revisionsstelle den Fonds als technische Rückstellung. Der Teuerungsfonds wird neu nur noch solange geäufnet, bis 10 Prozent des Deckungskapitals Rentnerinnen und Rentner erreicht ist. Da die effektive Höhe des Teuerungsfonds erst mit dem Abschluss der Jahresrechnung feststeht, erfolgt der Entscheid für das Entfallen oder Erheben von Teuerungsbeiträgen jeweils gegen Mitte Jahr. Es ist selbstredend, dass der Teuerungsfonds dazu dient, beim Anfallen von Teuerung den Rentnerinnen und Rentnern einen Ausgleich zu gewähren.

Artikel 23 Altersgutschriften

Durch die Senkung des UWS sollen als eine der flankierenden Massnahmen die Altersgutschriften im Alter 63 bis 65 von bisher 12 Prozent auf neu 18 Prozent angehoben werden. Dadurch erfährt eine Person im Alter 65 gegenüber der heutigen Rente eine Kürzung von weniger als 1 Prozent.

Artikel 24 Altersguthaben

Eine Minderverzinsung der Altersguthaben soll nur möglich sein, wenn auf den Stichtag hin eine Unterdeckung vorliegt.

Artikel 25 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente

Die UWS werden annähernd auf das versicherungsmathematisch berechnete Niveau (vgl. Kapitel 4.1 und 5.1.1) reduziert.

Artikel 26 Teil-Altersrente

Einer versicherten Person (gilt neu auch für Teilinvalide) soll es möglich sein, im Maximum zweimal eine Teil-Altersrente zu beantragen. Bisher bestand grundsätzlich keine Beschränkung, wobei eine Reduktion der Arbeitszeit jeweils mindestens im Umfang von 30 Prozentpunkten zu erfolgen hatte. Bei den überwiegenden Fällen wird eine Teil-Pensionierung nur einmal beantragt. Neu soll eine Teil-Pensionierung bereits mit einer Reduktion der Arbeitszeit um 25 Prozentpunkte möglich sein. Eine versicherte Person, welche z. B. ein 90-Prozent-Pensum leistet, kann ihr Pensum auf 65 Prozent senken und eine Teilpensionierung von 25 Prozent verlangen. Ein Jahr später z. B. kann dieselbe Person eine weitere Reduktion von mindestens 25 Prozentpunkten vornehmen. Diese Person könnte somit noch maximal ein 40-Prozent-Pensum versichern. Sie muss aber mit ihrem Restverdienst mindestens die Eintrittschwelle gemäss BVG erreichen.

Artikel 27 Freiwillige Überbrückungsrente

Im bisherigen Artikel 29 Absatz 4 wurde verlangt, dass die Überbrückungsrente zu kürzen ist, wenn die versicherte Person nach dem Altersrücktritt beim Kanton oder einem angeschlossenen Arbeitgebenden weiter beschäftigt wird. Arbeitet die versicherte Person nach dem Altersrücktritt aber bei einem Arbeitgebenden, welcher nicht bei der PK Uri angeschlossen ist, erfolgt keine Kürzung. Eine Kürzung entfällt ebenfalls, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber eine Wiederanstellung als Aushilfe der PK Uri nicht meldet. Diese ungleiche Behandlung soll aufgehoben werden. Es ist nicht Aufgabe der PK Uri zu prüfen, inwieweit eine versicherte Person nach dem Altersrücktritt vor dem Alter 65 noch ein Zusatzeinkommen erwirtschaftet. Daher wird dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

In der Vergangenheit bestand teilweise das Anliegen, dass die Überbrückungsrente erst ab einem bestimmten Alter bezogen werden kann. So ging z. B. eine versicherte Person im Alter 60 in die Pension, wollte die Überbrückungsrente aber erst ab Alter 62 beziehen. Mit dem neuen Absatz 2 soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Der Zeitpunkt für den Bezug der Überbrückungsrente kann einmal verbindlich festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezuges ist nicht möglich.

Neu finanziert der Arbeitgebende im Sinne der flankierenden Massnahmen zur Senkung der Umwandlungssätze 100 Prozent der Kosten für die freiwillige Überbrückungsrente ab Alter 62 (bisher 50 Prozent) (siehe Kapitel 5.1.3.1).

Artikel 29 Witwen- / Witwerrente

Gemäss bisherigem Artikel 31 Absatz 6 wurde bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren zwischen der verstorbenen Person und dem überlebendem Ehegatten je nach Differenz eine Rentenkürzung vorgenommen. Dieser Absatz wird aus gesellschaftlichen und sozialen Überlegungen ersatzlos gestrichen.

Artikel 32 Todesfallkapital

Bisher richtete die PK Uri je nach Gruppenzugehörigkeit der Begünstigten ein Todesfallkapital von 50 Prozent (Lebenspartner/in oder Ehegatten unter 45 Jahre, keine fünf Jahre verheiratet und keine unterhaltspflichtigen Kinder) oder 25 Prozent (Eltern und nicht waisenrentenberechtigte Kinder) aus. Neu soll in jedem Fall ein Todesfallkapital von 50 Prozent ausgerichtet werden. Bundesgesetzlich ist eine Vorsorgeeinrichtung dazu nicht verpflichtet. In der Vergangenheit wurde den Kassen immer wieder vorgeworfen, dass sie sich bei Todesfällen vor dem Rentenalter und ohne rentenberechtigte Hinterlassene auf Kosten der Versicherten bereichern. Indem immer dann ein Todesfallkapital von 50 Prozent ausbezahlt wird, wenn keine sonstigen Leistungen fällig sind, ist gewährleistet, dass mindestens der selbst angesparte Teil der Altersguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt wird. Falls keine berechtigten Partner Anspruch auf ein Todesfallkapital haben, umfasst der Kreis der Berechtigten abschliessend erst Kinder der versicherten Person, dann die Eltern und neu, auf der gleichen Stufe, die Geschwister.

Personen, welche Lebensgemeinschaften bilden und den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin für ein Todesfallkapital begünstigen wollen, haben dies der PK Uri zwingend schriftlich zu melden. Damit wird die gelebte Praxis in der Verordnung festgeschrieben. Die PK Uri wird die Versicherten beim Eintritt in die PK Uri aber auch bei anderen Gelegenheiten darauf aufmerksam machen. Liegt heute keine Begünstigungserklärung vor, erhalten die Kinder der verstorbenen Personen, und falls keine vorhanden sind, die Eltern und die Geschwister ein Todesfallkapital. Die versicherte Person kann zu Lebzeiten weiterhin innerhalb der bundesgesetzlichen Norm und der Verordnung Begünstigte bezeichnen, was für die PK Uri verbindlich ist. Die Begünstigtenordnung ist mit einer klaren Kaskade festgelegt. Liegt der PK Uri keine Begünstigungserklärung vor, wird innerhalb einer Prioritätsgruppe das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bisher war dies nicht geregelt. Macht niemand ein Todesfallkapital geltend, verfällt es zu Gunsten der PK Uri.

Hat die PK Uri eine Waisenrente auszurichten, wird der Barwert dieser Leistung bis zum Schlussalter 25 berechnet. Dieser wird beim Todesfallkapital in Abzug gebracht und der Rest entsprechend den Vorgaben ausbezahlt. Das gleiche Vorgehen wird angewendet, wenn die PK Uri an den geschiedenen Ehegatten nur eine befristete Rente auszurichten hat.

Artikel 34 Höhe der Invalidenrente

Das Schlussalter für die IV-Berechnung wird von bisher Alter 62 auf neu Alter 63 festgelegt. Damit erfahren zukünftige IV-Rentner und IV-Rentnerinnen trotz UWS-Kürzung in absoluten Fr. gegenüber heute nur eine leichte Einbusse (siehe Kapitel 5.1.3.3).

Artikel 38 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Bisher gilt, dass eine versicherte Person, welche nach Vollendung des 58. Altersjahrs eine neue Stelle antritt, die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden überweisen lassen kann. Andernfalls wird eine Rente fällig. Das Bundesgericht entschied, dass die Freizügigkeitsleistung auch verlangen kann, wer arbeitslos gemeldet ist und die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Stellen erfüllt (Anmeldung, Erscheinen zu Gesprächen, Versand von Bewerbungen usw.), obwohl die Person gemäss Reglement oder Verordnung das frühest mögliche Alter für einen Altersrentenbezug erreicht hat. Entsprechend wurde auch Artikel 2 des Freizügigkeitsgesetzes angepasst. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat nach dem Urteil in einem Schreiben festgehalten, dass damit einer versicherten Person nicht ermöglicht werden darf, dass sie durch die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto einen höheren Kapitalbezug vornehmen kann, als ihr erlaubt gewesen wäre, wenn sie in der Vorsorgeeinrichtung verblieben wäre. Bei der PK Uri kann 50 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Bei einem Freizügigkeitskonto kann 100 Prozent des Kapitals bezogen werden. Daher wird die PK Uri in der Praxis weiterhin die Freizügigkeitsleistung erst weiterleiten, wenn die arbeitslos gemeldete Person einen neuen Arbeitgebenden gefunden hat und damit in eine neue Vorsorgeeinrichtung übergetreten ist. Das Guthaben wird weiterhin verzinst. Findet die betroffene Person keinen neuen Arbeitgebenden, wird bei Verlangen, spätestens aber nach Ende der Zahlungen der Arbeitslosenversicherung, eine Altersrente ausgerichtet. Wird die Person innerhalb dieser Frist invalid oder stirbt, wird sofort eine Rente oder das Todesfallkapital fällig.

Artikel 41 Verspätete Austrittsmeldung

Die PK Uri ist interessiert, dass Freizügigkeitsleistungen valutagerecht, das heisst am letzten Tag des Austrittsmonats, ausbezahlt werden und sie nicht unnötig die Anlagerisiken und Zinsen für die Freizügigkeitsleistungen zu tragen hat. Kann eine Auszahlung nicht termingerecht vorgenommen werden, weil ein Arbeitgebender die Meldung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ausnahme: Kündigung während der Probezeit) einreicht, soll

dieser die Zinskosten für verspätete Auszahlungen übernehmen. Eine Rechnungsstellung soll aber nur erfolgen, wenn der aufgelaufene Zins zu Lasten eines Arbeitgebenden mindestens Fr. 100 beträgt.

Artikel 45 Beiträge

Gemäss Bundesgesetz hat der Arbeitgebende in der Gesamtsumme mindestens gleich viele Beiträge zu leisten wie seine Arbeitnehmenden zusammen. Die Parität ist lediglich auf Stufe Arbeitgebende gefordert. Bei der PK Uri sind auch Kleinstarbeitgebende mit einem einzigen Arbeitnehmenden angeschlossen. Ist diese Person nun älter als 24 aber jünger als 32 oder älter als 62, zahlt sie nach geltender Verordnung mehr Beiträge als der Arbeitgebende. Die Parität ist damit verletzt. Um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden, legt die Kassenkommission die Beiträge neu so fest, dass in jeder Altersgruppe die Mindest-Parität gewährleistet ist. Dies gilt für die Altersgruppen 25 bis 31 mit den Beiträgen für das Alter von je 6 Prozent (alt AG 5 Prozent und AN 7 Prozent) und 63 bis 65 von je 9 Prozent, inkl. Erhöhung (alt AG 5 Prozent und AN 7 Prozent). Dadurch ergibt sich im Finanzierungsverhältnis über die ganze Versicherungspflicht gerechnet eine leichte Verschiebung zu Lasten der Arbeitgebenden.

Weil für das Alter 63 bis 65 mehr gespart werden soll als bisher, sind die Beiträge für dieses Alter entsprechend anzupassen (siehe Kapitel 5.1.3.2). Die Zusatzbeiträge werden in Teuerungsbeiträge umbenannt. Die Erhebung von erhöhten Zusatzbeiträgen bei einer Unterdeckung fällt zukünftig weg, da in diesem Fall neu Sanierungsbeiträge erhoben werden.

Sobald sich die PK Uri in einer Unterdeckung befindet, werden Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 49). Solange Sanierungsbeiträge zu erheben sind, fallen die Teuerungsbeiträge weg.

Die PK Uri verzeichnete in den letzten Jahren einen guten Risikoverlauf für die Risiken Tod und Invalidität. Daher sind die entsprechenden Prämien tief gehalten. Sollte sich der Risikoverlauf verschlechtern (mehr Todesfälle oder Invaliditäten von versicherten Personen), soll in Zukunft die Kassenkommission die Prämien von heute total 1,7 Prozent auf maximal total 2,2 Prozent anheben können, ohne dass deswegen eine Verordnungsrevision erfolgen muss.

Artikel 46 Eintrittleistung / freiwilliger Einkauf

Bisher konnte sich eine in Pension gehende Person bei Rücktritt vor Alter 62 bis ins Alter 62 freiwillig einkaufen, um Leistungskürzungen ganz oder teilweise zu verhindern. Neu kann sie sich freiwillig in die Altersrente für das ordentliche Rentenalter (Alter 65) einkaufen. Die Kosten gehen voll zu Lasten der versicherten Person.

Artikel 47 Dauer der Beitragspflicht

Jede Beitragsleistungspflicht wird separat aufgeführt. Neu wird festgehalten, dass die Beitragspflicht für Sanierungsbeiträge bereits ab dem gleichen Alter erfolgt wie für die Risikobeitragspflicht, somit ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Damit werden in Zukunft alle bei der PK Uri aktiv versicherten Personen zur Sanierung beigezogen. Dasselbe gilt für die Beiträge an den Teuerungsfonds. Diese sind neu ebenfalls ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs zu leisten. Damit leisten alle versicherten Personen einen Solidaritätsbeitrag an die Rentnergeneration.

Artikel 49 Sanierungsbeiträge

Bei einer Unterdeckung werden Sanierungsbeiträge fällig. Gemäss geltender Verordnung erhöhen sich die Zusatzbeiträge von total (AG und AN) 2,2 Prozent um total 0,8 Prozent auf total 3 Prozent. Mit der neuen Verordnung fallen die Teuerungsbeiträge (als Zusatzbeiträge) bei einer Unterdeckung weg. Daher wird der Minimumsatz für Sanierungsbeiträge auf 3 Prozent festgelegt. Je nach Deckungsgrad kann die Kassenkommission den Prozentsatz für die Sanierungsbeiträge zwischen einem Minimum und Maximum festlegen. Dies erlaubt, die Entwicklung an den Finanzmärkten, aber auch die Entfernung vom nächsthöheren Schwellenwert (95, 98 oder knapp 100 Prozent) in die Entscheidungsüberlegungen mit einzubeziehen. Liegt der Deckungsgrad unter 90 Prozent, sind 7 Prozent Sanierungsbeitrag zu erheben. Der Sanierungsbeitrag ist je zur Hälfte durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende zu tragen.

Artikel 50 Minderverzinsung der Altersguthaben / Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

Sind Sanierungsbeiträge fällig, hat zwingend eine Minderverzinsung zu erfolgen. Die Minderverzinsung liegt zwischen 0,25 Prozentpunkt (Minimum) und 1 Prozentpunkt (Maximum). Die Zinssenkung darf nicht höher sein als der BVG-Mindestzinssatz, d. h. es kann keine Minusverzinsung erfolgen. Die Kassenkommission soll auf die finanzielle Lage der Kasse Rücksicht nehmen und, unter Berücksichtigung aller aktuellen Umstände, den gegebenen Handlungsspielraum nutzen. Die Arbeitgebenden beteiligen sich, im Sinne der Solidarität, mit einem zusätzlichen Sanierungsbeitrag. Diese Beteiligung entspricht 50 Prozent desjenigen Betrags, auf welchen die Arbeitnehmenden des entsprechenden Arbeitgebenden auf eine Verzinsung (durch die Minderverzinsung) ihrer Altersguthaben verzichten. Bei einer Minderverzinsung bringt die versicherte Person keine finanziellen Mittel in die PK Uri ein, verzichtet aber auf einen bestimmten Zinsbeitrag auf ihrem Altersguthaben. Liegt der Deckungsgrad der PK Uri wieder einige Prozente über 100 Prozent, kann die Kassenkommission eine Verzinsung der Altersguthaben beschliessen, welche über dem BVG-Mindestzinssatz liegt, ohne dass der Arbeitgebende davon profitiert. Daher soll die Sanierungsbeteiligung der Arbeitge-

benden, für welche keine bundesgesetzliche Verpflichtung besteht, tiefer ausfallen. Die Berechnung der Sanierungsbeteiligung der Arbeitgebenden erfolgt auf den Altersguthaben ihrer Arbeitnehmenden (siehe Kapitel 5.2.6.3). Basis ist das Altersguthaben der Arbeitnehmenden am 31. Dezember.

Artikel 51 Stichtag / Dauer der Sanierung

Die Kassenkommission fällt ihre Entscheidungen für Verzinsungen und Massnahmen jeweils für das folgende Jahr. Daher soll für diese als Stichtag der 30. November dienen. Entscheide gelten jeweils für das folgende Kalenderjahr, unabhängig von der finanziellen Entwicklung der PK Uri.

Artikel 58 Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle soll neu durch die Kassenkommission, als oberstes Organ der PK Uri, erfolgen.

Artikel 62 Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung, welche derjenigen der letzten Verordnungsrevision entspricht, soll verhindert werden, dass Altersrücktritte, aus Gründen der tieferen Umwandlungssätze, auf Ende 2010 zu verzeichnen sind. Alle aktiv versicherten Personen, welche im Jahr 2010 das Alter 58 erreichen oder älter sind (Jahrgang 1952 und älter), sollen mindestens den Umwandlungssatz erhalten, der für sie bei einem Altersrücktritt auf 31. Dezember 2010 angewendet worden wäre. Wird z. B. eine Person im Dezember 2010 60 Jahre alt, hat sie nach geltendem Recht einen Umwandlungssatz von 5,80 Prozent zu gut. Geht diese Person nun ein Jahr später (2011) in Pension, erhält sie einen Umwandlungssatz von 5,80 Prozent anstatt neu 5,60 Prozent. Geht dieselbe Person aber erst im Alter 64 (2014) in Pension, wird für sie ein Umwandlungssatz von 6,05 Prozent angewendet, also besser als 5,80 Prozent.

Artikel 64 Inkrafttreten

Die Kassenkommission geht davon aus, dass die Verordnung am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird.

D Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Insgesamt sind 37 Vernehmlassungsantworten eingegangen, wovon,

- 5 Parteien (CVP, FDP, SVP, SP und Grüne)
- 15 Einwohnergemeinden
- 9 angeschlossene Arbeitgeber

- 6 Interessenverbände
- Rechtsdienst Kanton Uri
- ZBSA

Die Vorlage wurde von den Vernehmlassern grossmehrheitlich positiv beurteilt. Während die Personalverbände, Einwohnergemeinden und die CVP, FDP, SVP und SP die Vorlage mit Ausnahme von einigen Änderungsanträgen unterstützen, stellen die Grünen Uri nebst Änderungsanträgen auch die grundsätzliche Ausrichtung bzw. das Sanierungskonzept der PK Uri in Frage. Nochmals geprüft werden sollen u. a. die Fortführung der Eigenständigkeit, die Einführung der Staatsgarantie sowie alternative Sanierungskonzepte. Nicht einverstanden erklären sich die Grünen sowie die SP auch mit dem Vorgehen bei einem der Kernpunkte der Vorlage zur Beseitigung der strukturellen Massnahmen (Senkung Umwandlungssatz).

Mit einem verwalteten Vermögen von rund Fr. 640 Mio. zählt die PK Uri zu den mittelgrossen Pensionskassen. In Bezug auf die Versicherten und Rentner sowie Vermögen befindet sich die PK Uri unter den rund 2'350 Pensionskassen der Schweiz zu den grössten 200. Die Kassenkommission erachtet mit Blick auf die Höhe der Verwaltungskosten und der Risikobeiträge die derzeitige Organisation als zweckmässig und vergleichsweise kostengünstig. Ein allfälliger Zusammenschluss mit einer anderen Pensionskasse oder der Anschluss an eine Sammeleinrichtung bringt bezüglich Finanzierung der Deckungslücke keine Entlastung, vielmehr ist bei der Aufgabe der Eigenständigkeit eine unmittelbare finanzielle Lösung (Ausfinanzierung Deckungslücke) notwendig. Abgesehen von der Aufgabe der Autonomie bzgl. einer eigenständigen, auf Urner Verhältnisse abgestuften Vorsorgelösung würden in einem grösseren Verbund unter Umständen auch ungewünschte Querfinanzierungen (z. B. unterschiedliche Risikoparameter) anfallen. In Bezug auf die Anlageergebnisse kann festgehalten werden, dass die PK Uri unter Berücksichtigung des Risikos in den letzten Jahren gegenüber der Benchmark eine gute Performance erzielt hat. Im Wesentlichen werden die Anlageresultate durch die gewählte Anlagestrategie bestimmt bzw. zumindest stark beeinflusst. Die Anlagestrategie wiederum ist abhängig von der Risikofähigkeit einer Pensionskasse, aber auch der Risikobereitschaft der Entscheidungsträger. Vorteil einer eigenständigen Pensionskasse ist eine auf die Bedürfnisse und Verpflichtungen abgestimmte Anlagestrategie, welche im Fall der PK Uri bei einer angemessenen Begrenzung des Risikos einen marktgerechten Ertrag anstrebt bzw. damit die Erfüllung der Leistungen langfristig sichert. Andererseits ist die Argumentation richtig, dass bei grösserem Anlagevolumen eine Optimierung der Kosten erreicht werden kann. Mit Grösse allein sind die Anlageresultate nach Kosten jedoch nicht zwangsläufig besser. Die Kassenkommission ist daher der Meinung, dass Grösse, Organisation und Vorsorgeplan der Pensionskasse ausreichend Gewähr bieten für eine nachhaltig gesunde, eigenständige Entwicklung.

Die Einführung einer Staatsgarantie wurde von der Kassenkommission im Rahmen des Revisionsprozesses verschiedentlich diskutiert und als ungeeignete Sanierungsmassnahme wieder verworfen. Mit einer Staatsgarantie würde die Sanierung wohl eher verschleppt, was bei Ausbleiben von zeitgerechten Sanierungsmassnahmen zu entsprechend höheren Einmal- bzw. Folgekosten führen könnte. Die uneinheitliche Struktur der angeschlossenen Arbeitgebenden bietet zudem Probleme bei der Umsetzung der Staatsgarantie bzw. der Abgrenzung der Leistungspflicht des Garantiegebers (Kanton). Auch der vom Regierungsrat beauftragte Experte ist der Ansicht, dass eine Einführung der Staatsgarantie in der aktuellen Situation ("keine extreme Notsituation") und auch im Hinblick auf die laufenden politischen Bestrebungen (Strukturreform) nicht sinnvoll ist.

Als alternative Sanierungskonzepte wären insbesondere auch die Form einer einmaligen, a. o. Sanierungsleistung durch die Arbeitgebenden oder anderweitige Abstufungen bzgl. Sanierungsmassnahmen möglich. Die Erfahrungen mit Einmalzahlungen seitens der Arbeitgebenden (z. B. bei anderen öffentlich-rechtlichen Kassen) zeigen, dass eine nachhaltige Sanierung (d. h. inkl. Aufbau der Wertschwankungsreserven) in der Regel sehr kostspielig ist. Nur die Deckungslücke zu finanzieren, ist zwar kurzfristig und bei "normalem" Verlauf der Finanzmärkte erfolgversprechend, erfordert jedoch vom Arbeitgebenden bzw. bei öffentlichen Pensionskassen vom Steuerzahler einen hohen Sanierungsbeitrag und stellt sich bei sehr volatilen Finanzmärkten teilweise als wiederkehrend dar. Ein ausgewogenes, nachhaltiges und langfristiges Sanierungskonzept stuft die Kassenkommission unter diesen Betrachtungen als sinnvoller ein.

Nachstehend sind die wichtigsten Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren in drei Einheiten gegliedert: 1. Massnahmen zur Lösung der strukturellen Probleme, 2. Massnahmen zur Lösung der finanzielle Probleme und 3. weitere wesentliche Anpassungen

1. Massnahmen zur Lösung der strukturellen Probleme

Nebst der erwähnten ablehnenden Haltung bezüglich der Senkung der Umwandlungssätze durch Grüne und SP (teilweise) wird bei den strukturellen Massnahmen von den Vernehmlassungsteilnehmern vor allem die Ausgestaltung der flankierende Massnahme "Überbrückungsrente" thematisiert. Diverse Anträge sind bezüglich einer höheren Beteiligung der Arbeitgebenden an der Überbrückungsrente eingegangen. Während diverse Vernehmlasser eine 100-Prozent-Beteiligung der Arbeitgebenden ab Alter 62 (Vorschlag Kassenkommission: 80 Prozent) fordern, erachten einige wenige Vernehmlassungsvertreter zusätzlich noch eine 20-Prozent-Beteiligung an den Überbrückungsrenten vor Alter 62 als notwendig. Begründet werden die Forderungen mit personal- und sozialpolitischen Überlegungen sowie Vergleichen mit anderen Zentralschweizer Pensionskassen. Bei der Senkung der Umwand-

lungssätze führen die beiden erwähnten Parteien Zweifel bezüglich des Langlebigkeitsrisikos sowie ebenfalls Vergleiche mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen an.

Die Kassenkommission hält am Vorschlag einer Umwandlungssatzsenkung unverändert fest. Gestützt auf die verwendete Datengrundlage (VZ 2005) sowie der Renditeperspektiven sind ohne Senkung der UWS die zu erwartenden Pensionierungsverluste nur durch eine Umverteilung der Kosten zu Lasten der aktiv Versicherten zu finanzieren. Diese Umverteilung wird - insbesondere auch von Arbeitnehmervertretern - als nicht geeignet eingestuft und widerspricht dem Gedanken des beim BVG angewandten Kapitaldeckungsverfahrens. Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit dem Vorschlag der Kassenkommission nicht eine vollständige Beseitigung der Pensionierungsverluste erreicht wird, wobei einer allfälligen geringeren Zunahme bei der Lebenserwartung bzw. Veränderungen bei den Lebensumständen teilweise Rechnung getragen wird. Mit der Situation zu hoher UWS sind grundsätzlich auch andere Pensionskassen konfrontiert, teilweise werden diese jedoch mit höheren Renditeerwartungen und/oder anderen Einschätzungen zu den Datengrundlagen negiert bzw. wird bewusst eine Umverteilung in Kauf genommen. Zahlreiche Pensionskassen (insbesondere auch öffentlich-rechtliche Kassen) sind jedoch daran, ihrer Verordnungen bzw. Reglemente speziell bezüglich Senkung der Umwandlungssätze zu überarbeiten. Bei Pensionskassen mit einer ungünstigen Altersstruktur (hoher Anteil an Rentnerinnen und Rentnern) ist ein unmittelbarer Handlungsbedarf höher.

In Bezug auf die Überbrückungsrente erachtet die Kassenkommission den Vernehmlassungsvorschlag in Anbetracht weiterer zusätzlicher finanzieller Belastungen für die Arbeitgebenden als teilweise vertretbar. Die von verschiedenen Vernehmlassenden (u. a. Arbeitgebende) geforderte - auch mit Verweis auf Lösungen anderer kantonaler Pensionskassen der Zentralschweiz - höhere Beteiligung bringt sicherlich eine weitere Abfederung der Umwandlungssatzsenkung. Die Mehrkosten für die Arbeitgebenden, gegenüber der geltenden Verordnung, belaufen sich bei der von der Kassenkommission neu vorgeschlagenen Lösung einer vollständigen Finanzierung der Überbrückungsrente ab Alter 62 auf rund Fr. 600'000. Dies entspricht gegenüber der Vernehmlassungsvariante (Finanzierung von 80 Prozent der Überbrückungsrente durch den Arbeitgebenden) einer Zusatzbelastung von Fr. 240'000. Von einer Beteiligung an den Überbrückungsrenten vor Alter 62 durch die Arbeitgebenden sieht die Kassenkommission ab.

2. Finanzielle Massnahmen

Abgesehen von der Forderung der Grünen, alternative Sanierungsoptionen zu prüfen, wird das Sanierungskonzept von den Vernehmlassenden als ausgewogen und fair bezeichnet.

Diverse Anträge wurden bezüglich Ausgestaltung der Minderverzinsung (Art. 50) gestellt. Bezüglich Minderverzinsung wird verschiedentlich eine "kann"-Formulierung gefordert. Insbesondere bei einer nur leichten Unterdeckung (z. B. Deckungsgrad 99 Prozent) soll auf die Minderverzinsung verzichtet werden. In eine ähnliche Stossrichtung geht der Antrag der SP, erst ab einer Unterdeckung von 97 Prozent Sanierungsbeträge zu erheben. Verschiedene Anträge werden auch bezüglich Teuerungsfonds gestellt. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass erst ab einem klar über 100 Prozent liegenden Deckungsgrad ein Teuerungsausgleich den Rentnerinnen und Rentnern gewährt werden soll.

Die Kassenkommission ist der Ansicht, dass eine ausgewogen abgestützte Finanzierung nur unter Einbezug der Minderverzinsung vollzogen werden kann. Der Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage erlaubt es der Kassenkommission, je nach Deckungslücke angemessen zu agieren. Ein Verzicht auf die Minderverzinsung bei nur geringer Deckungslücke hätte unter Umständen höhere Sanierungsbeiträge einerseits und eine zeitliche Erstreckung des Sanierungskonzeptes andererseits zur Folge. Bei Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes ist ein Zeitraum von 5 bis 7 Jahre zu beachten; die Maximaldauer von 10 Jahren darf nicht überschritten werden, was bei einem Aussetzen der Minderverzinsung oder der Sanierung bis zu einem Deckungsgrad von 97 Prozent nicht möglich wäre. Mit der "muss"-Formulierung erhält die Kassenkommission zudem den Auftrag, sämtliche Sanierungsmassnahmen zwingend anzuwenden.

In Bezug auf den Teuerungsfonds hält die Kassenkommission fest, dass dieser aus bundesrechtlichen Gründen nicht als Sanierungsrückstellung missbraucht werden darf. Die Plafonierung auf 10 Prozent des Deckungskapitals Rentnerinnen und Rentner wurde von der Revisionsstelle exakt aus diesen Überlegungen gefordert und der Aufsichtsbehörde begrüsst. Mit der Lösung der PK Uri, welche von den Versicherten im Sinne einer Solidarität Teuerungsbeiträge ab Deckungsgrad 100 Prozent einfordert (Anmerkung: unter 100 Prozent Sanierungsbeiträge), besteht die Möglichkeit, den Rentnerinnen und Rentnern einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Im Falle einer ungünstigen Kassenentwicklung (Deckungsgrad unter 100 Prozent) ist der Teuerungsfonds aufzulösen bzw. der in den letzten 10 Jahren gewährte Teuerungsausgleich kann wieder aufgehoben werden. Eine Rückforderung des ausbezahlten Teuerungsausgleiches von den Rentnerinnen und Rentnern ist hingegen ausgeschlossen. Mit diesem Konzept kann sowohl der Teuerungsentwicklung, der Sanierungsbeteiligung durch die Rentnerinnen und Rentner (Verzicht auf möglichen Ausgleich durch Auflösung des Teuerungsfonds) als auch den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Reservenbildung Rechnung getragen werden. Bereits in der Vergangenheit hat die Kassenkommission bei einem Deckungsgrad von knapp über 100 Prozent nur sehr zurückhaltend einen teilweisen Teuerungsausgleich gewährt.

Vereinzelt wurde zudem die ausgeweitete Pflicht zur Leistung von Teuerungs- und Sanierungsbeiträgen durch unter 25-Jährige moniert. Beim Teuerungsbeitrag handelt es sich um einen Solidaritätsbeitrag für die Rentnerinnen und Rentner. Beim Sanierungsbeitrag handelt es sich um einen Beitrag an die eigene PK. Auch eine junge Person kann zu einem Leistungsbezüger / einer Leistungsbezügerin (IV) werden. Es sollen alle aktiv Versicherten in die Sanierung einbezogen werden. Aktiv versichert ist bei der PK Uri nur, wer derzeit mindestens Fr. 20'520 pro Jahr verdient. Auszubildende sind daher kaum versichert und haben auch keine Beiträge zu leisten. Die Kassenkommission hält am Vernehmlassungsvorschlag fest.

3. Weitere wesentliche Anpassungen

Artikel 4 - Obligatorische Zugehörigkeit

Grossmehrheitlich wird die obligatorische Zugehörigkeit des gesamten Personals der Gemeinden begrüsst. Zurzeit sind sämtliche Gemeinden bei der PK Uri angeschlossen. Ein allfälliger Abgang würde die Ausfinanzierung der Deckungslücke sowie die Zustimmung der Mehrheit des Personals fordern. Die Kassenkommission ist unverändert der Meinung, dass nebst dem bereits pflichtversicherten Lehrpersonal auch das übrige Personal der Gemeinden im Sinne einer Gleichbehandlung obligatorisch bei der PK Uri mitversichert werden soll.

Artikel 7 - Unbezahlter Urlaub

Von einzelnen Vernehmlassenden wird gefordert, die Verordnungsanpassung bezüglich einer Urlaubsversicherung bei unbezahlttem Urlaub nicht umzusetzen. Gemäss bestehender Verordnung ist eine Weiterversicherung bei unbezahlttem Urlaub von maximal 2 Jahren möglich. Begründet wird die Forderung, dass damit vor allem bei Lehrpersonen weiterhin eine Bindung zum Kanton Uri gegeben wird. Die Prämie der PK Uri für die Urlaubsversicherung deckt die versicherten Risiken bei Unfall und Krankheit ab. Bezieht eine Person unbezahlten Urlaub, kann diese für längstens sechs Monate eine Abredeversicherung abschliessen und ist damit gegen die Risiken aus Unfall versichert. Die PK Uri hat in diesem Fall mit der IV und Unfallversicherung die Leistungen zu koordinieren. Wird keine Abredeversicherung abgeschlossen oder läuft sie aus, erhöht sich das Risiko für die PK Uri. Auch im Vergleich mit Versicherern ist die Prämie der PK Uri gering. Zusätzlich hat die PK Uri noch das Anlagerisiko zu tragen. Daher erachtet die Kassenkommission eine Erhöhung der Versicherungsprämie von 2,5 Prozent auf 3 Prozent als gerechtfertigt.

Artikel 32 - Todesfallkapital

Beim Todesfallkapital sind die Vernehmlassungsantworten kontrovers ausgefallen. Nebst einer Ausweitung des Leistungsumfangs bzw. einer Beschränkung der Auszahlung nur an

massgeblich unterstützte Personen werden auch die freie Wahl des Anspruchsberechtigten bzw. die Ausdehnung auf die Geschwister als mögliche Begünstigte hinterfragt. Bezüglich Auszahlung eines Todesfallkapitals besteht für eine Pensionskasse keine gesetzliche Pflicht. Falls jedoch ein Vorsorgereglement ein Todesfallkapital vorsieht, ist zwingend die Kaskade der Anspruchsberechtigten gemäss Bundesgesetz einzuhalten. Aufgrund von rechtlichen Einwänden hat die Kassenverwaltung den Wortlaut nochmals überarbeitet. Der revidierte Artikel sieht in erster Linie die Auszahlung an eine natürliche Person vor, welche von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt und in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss. Begünstigte dieser Personenkategorie müssen jedoch vor dem Tod zwingend schriftlich der PK Uri mitgeteilt werden. Bei Unterlassen der Meldung wird das Todesfallkapital an die nächstfolgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Die Kinder der versicherten Person werden dabei gegenüber Eltern und Geschwistern bevorteilt.

Eine Auswertung der Vernehmlassungsantworten ist im Internet (www.ur.ch/pkur) abrufbar.

E Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Pensionskasse Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)

Beilagen

- Glossar (Beilage 1)
- Abkürzungen (Beilage 2)

VERORDNUNG

über die Pensionskasse Uri

(Pensionskassenverordnung, PKV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Begriffe

¹Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) PK Uri | Pensionskasse Uri; |
| b) Arbeitgebende (AG) | Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV-Stelle Uri, kantonale Schulen. Arbeitgebende gemäss Artikel 4 Buchstabe d sowie angeschlossene Arbeitgebende; |
| c) Angeschlossene AG | natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben; |
| d) Arbeitnehmende | Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; |
| e) Versicherte Person | aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden; |
| f) Rentner / Rentnerin | Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen; |
| g) Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben; |

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

h) Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
i) Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
j) Versicherungsleistungen	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen;
k) Massgebendes Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
l) Rentenalter	das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht;
m) Rücktrittsalter	definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt);
n) AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung;
o) IV	Invalidenversicherung;
p) BVG ³	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;
q) FZG ⁴	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz);
r) ATSG ⁵	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000;
s) AHVG ⁶	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 20. Dezember 1946;
t) IVG ⁷	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959;
u) OR ⁸	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ⁹ .

²Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben¹⁰, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Heirat, Scheidung, Witwe und Witwer sowie verheiratet, geschieden, verwitwet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ SR 831.40

⁴ SR 831.42

⁵ SR 830.1

⁶ SR 831.10

⁷ SR 831.20

⁸ SR 220

⁹ SR 831.42

¹⁰ SR 211.231

Artikel 2 Zweck, Rechtsform

¹Die PK Uri bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

²Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

³Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf.

Artikel 3 Versicherte Personen

¹Versichert ist das Personal gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

²Bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgebenden separat beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, können der PK Uri von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebenden gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.

³Für die Mitglieder des Regierungsrats regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.

⁴Das Personal, das bei einem Arbeitgebenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch in einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann sich auf schriftlichen Antrag bei der PK Uri für den unselbstständigen Teil versichern lassen, falls der Mindestlohn erreicht wird. Die Kassenverwaltung entscheidet abschliessend. Die geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Artikel 4 Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

Obligatorisch bei der PK Uri zu versichern sind:

- a) die Behördenmitglieder, unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3;
- b) das kantonale Personal, einschliesslich jene des Kantonsspitals, der Ausgleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen;
- c) das Personal der Einwohnergemeinden;
- d) das Personal von Institutionen, welche durch den Kanton Uri oder die Gemeinden direkt oder indirekt massgeblich und dauernd finanziell unterstützt werden.

Artikel 5 Fakultative Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Die Kassenkommission kann mit Arbeitgebenden, die die Voraussetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, einen Anschlussvertrag abschliessen.

²Die angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der PK Uri zu versichern, vorbehalten bleibt Absatz 3.

³Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass der Arbeitgebende klar umschriebene Gruppen von Personal bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert. Diese Gruppe muss im Anschlussvertrag definiert werden.

⁴Die versicherten Personen bzw. die Rentner / Rentnerinnen der angeschlossenen Arbeitgebenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die versicherten Personen bzw. Rentner / Rentnerinnen der obligatorisch zur PK Uri zugehörenden Arbeitgebenden.

Artikel 6 Beginn und Ende der Versicherung

¹Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
- b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.

²Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgebenden.

³Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Artikel 7 Urlaubsversicherung

¹Während eines befristeten und vom Arbeitgebenden bewilligten unbezahlten Urlaubs von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftlichen Antrag für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung einen Risikobeitrag

von 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.

²Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

³Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Artikel 8 Versicherter Lohn / Koordinationsabzug

¹Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Artikel 9, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem Betrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 BVG.

²Wird der bei der PK Uri anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich der Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³Bei teilinvaliden versicherten Personen entspricht der Koordinationsabzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt (Art. 33 Abs. 2).

Artikel 9 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einem Reglement.

²Die Kassenverwaltung setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um mehr als 20 Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten Jahresverdienst oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.

³Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdiensts, entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

Artikel 10 Gesundheitserklärung, Vorbehalt

¹Jede versicherte Person hat gegenüber der PK Uri bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Gesundheitserklärung auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen.

²Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung die Gesundheitserklärung durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuch anordnen.

³Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Absatz 8 versichert.

⁴Hat die versicherte Person unwahre beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.

⁵Wird trotz einmaliger Mahnung keine Gesundheitserklärung eingereicht, wird die versicherte Person mit einem Vorbehalt in die PK Uri aufgenommen. Der Vorbehalt bezieht sich auf sämtliche Versicherungsrisiken, die bei Beginn des Versicherungsverhältnisses einen Versicherungsvorbehalt gerechtfertigt hätten.

⁶Vorbehalte sind auf fünf Jahre befristet. Grund und Dauer der Vorbehalte werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

⁷Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁸Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

⁹Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes	Kürzung der versicherten Leistungen
a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent
b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent
c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent
d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent
e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent

Artikel 11 Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht.

¹Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der PK Uri oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

²Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

³Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

⁴Die Arbeitgebenden haben der PK Uri alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

⁵Die PK Uri informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Artikel 12 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die PK Uri weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtli-

chen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

Artikel 13 Verfügung der Organe der AHV/IV

¹Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der PK Uri die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PK Uri verbindlich.

²Die PK Uri prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³Die PK Uri entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Artikel 14 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹Werden versicherten Personen, den Rentnern, den Rentnerinnen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten. Die Kassenkommission legt den Verzugszins fest (Art. 54).

²Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der PK Uri verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der Empfangenden auf schriftlich begründeten Antrag hin entscheiden, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

2. Kapitel: **LEISTUNGEN**

1. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen**

Artikel 15 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PK Uri versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung ausgerichtet.

²Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten.

³Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Artikel 16 Form der Leistungen

¹Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

²Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³Beträgt das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kapitalleistung maximal Fr. 50'000, kann auf Antrag der versicherten Person diese in Kapitalform bezogen werden.

⁴Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

⁵Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 4 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

⁶Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3, 4 oder 5 muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mit zu unterzeichnen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen

Artikel 17 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

¹Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit an-

deren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

²Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

³Anspruchsberechtigten von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Artikel 18 Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden¹¹

¹Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

²Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

³In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kassenkommission entscheidet abschliessend darüber.

Artikel 19 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

¹¹ ATSG Artikel 21, SR 830.1

Artikel 20 Vorschussleistungen der PK Uri

¹Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

²Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Artikel 21 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 43 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 22 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

¹Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

²Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird aus den Teuerungsbeiträgen geäufnet (Art. 45 Abs. 3). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

³Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

2. Abschnitt: **Versicherungsleistungen**

1. Unterabschnitt: **A l t e r s l e i s t u n g e n**

Artikel 23 Altersgutschriften

¹Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent

- | | | |
|----|-----------------|------------|
| e) | 59 bis 62 Jahre | 25 Prozent |
| f) | 63 bis 65 Jahre | 18 Prozent |

²Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahrs entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.

Artikel 24 Altersguthaben

¹Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- b) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

²Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt (Art. 54). Wenn auf den Stichtag (Art. 51) hin keine Unterdeckung vorliegt, ist im Minimum der BVG-Mindestzinssatz anzuwenden.

Artikel 25 Anspruch auf Altersrente und Höhe der Altersrente

¹Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente:

- a) nach Vollendung des 58. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

²Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
a) 58 Jahre	5,15 Prozent
b) 59 Jahre	5,30 Prozent
c) 60 Jahre	5,45 Prozent
d) 61 Jahre	5,60 Prozent
e) 62 Jahre	5,75 Prozent
f) 63 Jahre	5,90 Prozent
g) 64 Jahre	6,05 Prozent
h) 65 Jahre	6,20 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Artikel 26 Teil-Altersrente

¹Die versicherte Person kann ab dem Zeitpunkt, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 25 Prozent der Normalarbeitszeit herabsetzt, eine Teil-Altersrente verlangen. Eine versicherte Person, welche bereits zwei Teil-Altersrenten bezieht, kann keine weitere Teil-Altersrente verlangen.

²Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 25 Absatz 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

³Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Artikel 27 Freiwillige Überbrückungsrente

¹Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 26 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet.

²Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist nicht möglich.

³Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen.

⁴Die Kürzung gemäss Absatz 3 wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die freiwillige Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden freiwilligen Überbrückungsrente berechnet.

⁵Die versicherte Person darf höchstens so viel freiwillige Überbrückungsrente beziehen, dass die Kürzung gemäss Absatz 4 die Altersrente nicht übersteigt. Im Zeitpunkt der Kürzung gilt Artikel 16 Absatz 2.

⁶Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.

Artikel 28 Alters-Kinderrente

¹Wem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

²Die Alters-Kinderrente entspricht 20 Prozent der BVG-Altersrente. Bezieht die versicherte Person eine Teilaltersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

2. Unterabschnitt: H i n t e r l a s s e n e n l e i s t u n g e n

Artikel 29 Witwen- / Witwerrente

¹Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.

²Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrent-

ners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die verwitwete Person hat das 45. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

³Die Rente beträgt $66 \frac{2}{3}$ Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

⁴Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a.

⁶Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, richtet sich der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG (BVG-Minimalleistung).

Artikel 30 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 29 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

²Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Artikel 31 Waisenrente

¹Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

²Die Waisenrente beträgt für Halbweise 16 $\frac{2}{3}$ Prozent, für Vollweise 33 $\frac{1}{3}$ Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

³Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Artikel 32 Todesfallkapital

¹Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 29 und 30, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

²Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Absatz 2 Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.

³Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

⁴Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Abs. 2 Bst. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 31 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen

Artikel 33 Invalidenrente

¹Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.

²Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV:

- a) auf eine viertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent;
- b) auf eine halbe Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;
- c) auf eine dreiviertel Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent;
- d) auf eine ganze Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent.

³Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

⁴Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Artikel 34 Höhe der Invalidenrente

¹Eine ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 63 gemäss Artikel 25 mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbe-

ginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

²Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

Artikel 35 Invaliden-Kinderrenten

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwaisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

Artikel 36 Altersguthaben bei Invalidität

¹Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.

²Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid Person gemäss Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3. Abschnitt: **Freiwillige Leistungen**

Artikel 37 Härtefonds

¹Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.

²Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geöffnet.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen

Artikel 38 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

²Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 24 (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG). Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

³Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bis zum 31. Dezember 2010 bezahlten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge, ohne Zins. Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c) den von der versicherten Person nach dem 1. Januar 2011 für das Alterssparen (die Altersgutschriften) bezahlten Beiträge mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Der Zinssatz für die Berechnung nach Buchstabe a und c richtet sich nach dem FZG. Er wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben herabgesetzt (Art. 50 und Art. 54 Abs. 2 Bst. j).

⁴Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PK Uri. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die PK Uri die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

⁵Im Falle einer Teilliquidation der PK Uri wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgebenden kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission re-

gelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Artikel 39 Übertragung der Freizügigkeitsleitung

¹Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Dazu übermittelt die austretende Person der PK Uri innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Daten.

²Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der PK Uri mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die PK Uri der Auffangeinrichtung nach sechs Monaten die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- b) sie die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25 f FZG bleibt vorbehalten;
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

Artikel 40 Freizügigkeitsleistung bei Auflösung eines Anschlussvertrags

Werden Freizügigkeitsleistungen durch die Auflösung eines Anschlussvertrags ausgelöst, gelten im Falle einer Unterdeckung die vertraglichen Bedingungen bzw. das Teilliquidationsreglement.

Artikel 41 Verspätete Austrittsmeldung

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutagerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

5. Abschnitt: **Freizügigkeitsähnliche Leistungen**

Artikel 42 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:

- a) Vorbezug gemäss Artikel 43;
- b) Verpfändung gemäss Artikel 43;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22 FZG.

²Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird ein Vorbezugskonto geführt.

Artikel 43 Vorbezug und Verpfändung

¹Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:

- a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
- b) seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

²Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
- b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.

³Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zuzustimmen.

⁵Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁶Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁷Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

Artikel 44 Vorbezugskonto

¹Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Altersguthaben.

²Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Betrag aus scheidungsrechtlichen Ansprüchen;
- c) Zins und Zinseszinsen.

³Bei Rückzahlungen vermindert sich das Vorbezugskonto um den entsprechenden Betrag.

⁴Der Saldo des Vorbezugskontos wird der versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

⁵Im Falle eines Austritts wird der Saldo des Vorbezugskontos mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der PK Uri gekürzt, indem das Altersguthaben um den Saldo des Vorbezugskontos vermindert wird.

⁶Das in der Schattenrechnung geführte Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Artikel 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

1. Abschnitt: **Ordentliche Finanzierung**

Artikel 45 Beiträge

¹Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri folgende Beiträge, welche in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind. Mit "Alter" sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften, mit "Risiko" diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen und mit "TB" die Teuerungsbeiträge gemeint:

Versicherte Person					Arbeitgebende			
Massgebendes Alter	Alter	Risiko	TB	Total	Alter	Risiko	TB	Total
18-24	0.0	0.8	1.0	1.8	0.0	0.9	1.2	2.1
25-31	6.0	0.8	1.0	7.8	6.0	0.9	1.2	8.1
32-41	8.0	0.8	1.0	9.8	9.0	0.9	1.2	11.1
42-51	9.5	0.8	1.0	11.3	12.5	0.9	1.2	14.6
52-58	10.0	0.8	1.0	11.8	19.0	0.9	1.2	21.1
59-62	10.0	0.8	1.0	11.8	15.0	0.9	1.2	17.1
63-65	9.0	0.8	1.0	10.8	9.0	0.9	1.2	11.1

²Die Kassenkommission kann bei Bedarf die Beiträge für Risiko bis auf 1 Prozent versicherte Person und 1,2 Prozent Arbeitgebende erhöhen.

³Die Teuerungsbeiträge werden dem Teuerungsfonds (Art. 22 Abs. 2) zugewiesen. Hat der Teuerungsfonds die Höhe gemäss Artikel 22 erreicht, entfallen die Teuerungsbeiträge.

⁴Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 49), entfallen die Teuerungsbeiträge.

⁵Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

⁶Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugzins zu verzinsen.

Artikel 46 Eintrittsleistungen / freiwilliger Einkauf

¹Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen zu übertragen.

²Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig den Fragebogen für freiwilligen Einkauf und die

Gesundheitserklärung einzureichen. Artikel 10 und Artikel 11 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

³Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.

⁴Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.

⁵Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.

⁶Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁷Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.

Artikel 47 Dauer der Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;

- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
- c) für die Teuerungs- und Sanierungsbeiträge (Art. 45 und Art. 49) am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person.

²Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das Rentenalter erreicht hat.

Artikel 48 Verwaltungskosten

¹Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten.

²Die Arbeitgebenden leisten an die PK Uri Verwaltungskostenbeiträge von 0,5 Prozent des versicherten Lohns. Diese werden monatlich in Rechnung gestellt.

³Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, Gebühren erheben.

2. Abschnitt: **Ausserordentliche Finanzierung / Sanierung**

Artikel 49 Sanierungsbeiträge

¹Wenn der Deckungsgrad der PK Uri am Stichtag (Art. 51) weniger als 100 Prozent beträgt, erhebt die PK Uri ab dem Folgejahr Sanierungsbeiträge.

²Es werden insgesamt folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen erhoben:

mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent	Deckungsgrad 98 Prozent und höher
mindestens 4 Prozent, maximal 5 Prozent	Deckungsgrad 95 Prozent und höher
mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent	Deckungsgrad 90 Prozent und höher
7 Prozent	Deckungsgrad unter 90 Prozent

Die Sanierungsbeiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

³Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

Artikel 50 Minderverzinsung der Altersguthaben / Beteiligung durch Arbeitgebende

¹Werden Sanierungsbeiträge (Art. 49) erhoben, muss eine Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgen. Eine Minderverzinsung bedeutet, dass der Zinssatz gemäss Artikel 24 Absatz 2 kleiner ist als der BVG-Mindestzinssatz.

²Der Zinssenkungssatz (Reduktion unter den BVG-Mindestzinssatz) beträgt mindestens 0,25 Prozentpunkt und maximal 1 Prozentpunkt.

³Der Zinssenkungssatz darf nicht höher sein als der BVG-Mindestzinssatz.

⁴Erfolgt eine Minderverzinsung, erbringen die Arbeitgebenden in jedem Kalenderjahr der Minderverzinsung eine Sanierungsbeteiligung. Die Beteiligung wird für jeden Arbeitgebenden separat ermittelt und entspricht 50 Prozent des Betrags, der sich ergibt, wenn die Summe der am 31. Dezember des Vorjahrs vorhandenen Freizügigkeitsleistungen der versicherten Personen des entsprechenden Arbeitgebenden mit dem Zinssenkungssatz (Abs. 2 und Abs. 3) multipliziert wird. Der Betrag wird am 30. Juni fällig.

Artikel 51 Stichtag / Dauer der Sanierung

¹Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. November.

²Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr beschlossen und gelten für das folgende Kalenderjahr.

³Sobald am 30. November ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem Folgejahr abzusetzen.

4. Kapitel: **ORGANISATION****Artikel 52** Regierungsrat

Der Regierungsrat wählt das Personal der PK Uri gemäss Personalverordnung¹² und Personalreglement¹³.

¹² RB 2.4211

¹³ RB 2.4213

Artikel 53 Organe

Organe der PK Uri sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.

Artikel 54 Kassenkommission

¹Die Kassenkommission ist das oberste Organ. Sie leitet die PK Uri nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts sowie nach den aufsichtsrechtlichen Weisungen. Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Sie trifft Grundsatzentscheide in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

²Die Kassenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung und Organisation der PK Uri sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage;
- b) Festlegung der Anlagestrategie und periodische Überwachung der Anlagetätigkeit;
- c) Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der PK Uri;
- d) Ergreifung von Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
- e) Information des Regierungsrats und vorschlagen von erforderlichen Massnahmen;
- f) Vorbereitung der Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fallen;
- g) Wahl des paritätisch zusammengesetzten Anlageausschusses und deren Präsidenten bzw. Präsidentin;
- h) Wahl der Revisionsstelle, des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und des Vertrauensarztes bzw. der Vertrauensärztin;
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes mit Kenntnissgabe an den Regierungsrat und an das Präsidium der Landrätlichen Finanzkommission;
- j) jährliche Festlegung der Zinssätze für das folgende Geschäftsjahr;
- k) jährliche Entscheidung über Anpassungen der Renten an die Preisentwicklung;
- l) Behandlung von Eingaben an die Kassenkommission aus dem Versichertenkreis;
- m) Entscheidung zur Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten;
- n) Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 1;
- o) Bestimmung über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der PK Uri an den Teuerungsfonds;
- p) Zuweisung freier Mittel an den Härtefonds und Verfügung über diesen Fonds;
- q) Erlass des Reglements über die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 9 Abs.1);
- r) Erlass des Reglements über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 38 Abs. 5) (zwingende Genehmigung durch Aufsichtsbehörde);

- s) Erlass des Reglements über das Wahlverfahren der Mitglieder der Kassenkommission aus dem Kreis der Arbeitnehmenden (Art. 55 Abs. 2);
- t) Bestimmung des neutralen Schiedsrichters oder der neutralen Schiedsrichterin bei Stimmengleichheit (Art. 55 Abs. 4);
- u) Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die PK Uri.

Artikel 55 Zusammensetzung der Kassenkommission / Verfahren bei
Stimmengleichheit

¹Die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin sowie vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden werden vom Regierungsrat gewählt. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgebenden gemäss Artikel 4 und 5.

²Die übrigen fünf Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen werden von den versicherten Personen gewählt. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Wahlreglement.

³Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

⁴Bei Stimmengleichheit bestimmt die Kassenkommission einen neutralen Schiedsrichter, der das Verfahren festlegt. Kann sie sich nicht einigen, erfolgt die Ernennung durch die BVG-Aufsichtsbehörde.

⁵Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrats geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Kassenkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁶Die Kassenkommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie fünf weitere Mitglieder, je drei aus dem Kreis der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, anwesend sind.

Artikel 56 Kassenverwaltung

¹Die Kassenverwaltung setzt sich aus Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwalterin und Mitarbeitenden zusammen.

²Die Kassenverwaltung vertritt die PK Uri nach aussen, informiert wo zuständig und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit der Kassenkommission oder übergeordneter Organe fallen.

³Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Kassenkommission und des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Die Kassenverwaltung erstellt die Protokolle.

Artikel 57 Aufsichtsbehörde

Die für den Kanton Uri zuständige BVG-Aufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

Artikel 58 Revisionsstelle

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 59 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

5. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 60 Beschlüsse

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Artikel 61 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten zwischen der PK Uri, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

²Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

³Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

⁴Vor der Klageeinreichung können die begründeten Klagebegehren der PK Uri schriftlich mitgeteilt werden. Die PK Uri nimmt dazu innert 30 Tagen schriftlich Stellung.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

Artikel 62 Übergangsbestimmungen

¹Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts einer versicherten Person mit Jahrgang 1952 und älter, die seit dem 31. Dezember 2010 ununterbrochen bei der PK Uri versichert war, darf nicht tiefer sein als er bei einem fiktiven Altersrücktritt am 31. Dezember 2010 anwendbar gewesen wäre.

²Für versicherte Personen mit Jahrgang 1953, die seit dem 31. Dezember 2010 ununterbrochen bei der PK Uri versichert waren, wird für den Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts ein garantierter Umwandlungssatz wie folgt festgelegt:

Für den Jahrgang 1953:

Geburtsmonat (Jahrgang 1953)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5,383	5,367	5,35	5,333	5,317	5,30	5,283	5,267	5,25	5,233	5,217	5,20

³Die Invalidenrente einer versicherten Person mit Jahrgang 1953 und älter, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns das 58. Altersjahr vollendet hat, ist mindestens so hoch wie die sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁴Für allfällige Sanierungsmassnahmen im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads der 30. November des Vorjahrs des Inkrafttretens.

2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 63 Geltung früheren Rechts

¹Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Pensionskasse Uri wird angewendet auf:

- a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind;
- b) die Anwartschaften der versicherten Personen, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.

²Für die Teuerungszulage gilt für alle Rentnerinnen und Rentner das neue Recht.

Artikel 64 Aufhebung früheren Rechts

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Pensionskasse Uri wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 63.

Artikel 65 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang zu Artikel 46

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohns gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohns	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des vers. Lohns
25	12	45	356
26	24	46	383
27	36	47	411
28	48	48	439
29	60	49	467
30	72	50	496
31	84	51	526
32	101	52	563
33	118	53	600
34	135	54	638
35	152	55	677
36	169	56	716
37	186	57	756
38	203	58	796
39	220	59	833
40	237	60	870
41	254	61	909
42	276	62	947
43	302	63	979
44	329	64	1012
		65	1045

Glossar

Altersguthaben	Guthaben einer versicherten Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Das Altersguthaben besteht aus der eingebrachten Freizügigkeitsleistung (Eintrittsleistung), den jährlichen Altersgutschriften und den Zinsen.
Altersgutschrift	Prozentsatz des versicherten (= koordinierten) Lohns, der im Konto einer versicherten Person gutgeschrieben wird.
Beitragsprimat	Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung richten sich nach der Höhe der von Arbeitgebenden und Versicherten bezahlten Beiträge. Diese Beiträge einer Vorsorgeeinrichtung sind in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt. Die Höhe der Leistungen wird je Versicherten individuell bestimmt und entspricht der Summe aller während der Beitragsdauer einbezahlten Beiträge sowie der Zinsen (bei Kapitalisierung). Jede Lohnanpassung hat eine Änderung der Altersleistungen zur Folge.
Benchmark	"Messlatte" oder Referenzgrösse, die im Hinblick auf die Entwicklung der Performance herangezogen wird.
Berufliche Vorsorge	Die berufliche Vorsorge – die sogenannte 2. Säule – hat die Aufgabe, den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihres bisherigen Lebensstandards in angemessener Weise zu ermöglichen.
BVG-Obligatorium	BVG definiert obligatorische Minimalleistungen. Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, diese in jedem Falle zu gewährleisten. Die PK Uri erbringt höhere Leistungen. Die Differenz zu den BVG-Minimalleistungen bezeichnet man als Überobligatorium.
Datenbasis VZ 2005	Versicherungstechnische Grundlage mit Daten diverser öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen aus dem Jahr 2005 (u. a. Lebenserwartung), auf welche sich die PK Uri bei der Berechnung des Deckungskapitals Rentnerinnen und Rentner abstützt.
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen vorhandenem Vorsorgevermögen und dem für die Vorsorgeleistungen benötigten Deckungskapital.
Deckungskapital Rentnerinnen und Rentner	Kapital, das zur Finanzierung der Renten-Leistungen erforderlich ist..
Eintrittsschwelle	Lohnhürde, bei der die berufliche Vorsorge obligatorisch ist.

Experte für berufliche Vorsorge	Aktuar, welcher für Vorsorgeeinrichtungen die Übereinstimmung der Finanzierung mit deren Verpflichtungen überprüft und der Vorsorgeeinrichtungen u. a. Empfehlungen zur Festsetzung der technischen Parameter unterbreitet.
Freie Mittel	Teil des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung, der nicht für die Deckung ihrer Verpflichtungen (Altersguthaben und Deckungskapital Rentnerinnen und Rentner einschliesslich notwendiger Verstärkungen, Technischer Rückstellungen, Wertschwankungsreserven) verwendet werden muss.
Freizügigkeitsleistung	Leistung, die beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung in die nächste Vorsorgeeinrichtung mitgegeben werden muss.
Koordinationsabzug	Abzug, durch welchen der massgebende Jahreslohn reduziert wird, damit die Leistungen aus der ersten Säule (AHV/IV) angemessen berücksichtigt sind.
Leistungsprimat	Die Leistungen entsprechen einem durch das Gesetz oder das Vorsorgereglement einer Pensionskasse bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohns. Dieser Prozentsatz ist meistens abhängig vom Alter der oder des Versicherten bei ihrem respektive seinem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung. Damit der Leistungssatz bei Lohnveränderungen beibehalten werden kann, müssen die Mehrkosten durch Nachzahlungen finanziert werden.
Mindestzinssatz	Zinssatz, zu welchem die Vorsorgeeinrichtungen die Altersguthaben der obligatorischen Vorsorge (BVG-Guthaben) mindestens verzinsen müssen.
Parität	Parität heisst, zahlenmässig mindestens gleich starke Vertretung der Arbeitnehmenden zu den Arbeitgebenden; z. B. in der Kassenkommission.
Performance	Messgrösse, welche die wertmässige Entwicklung eines Portfolios aufzeigt.
Schattenrechnung	Das BVG ist als Rahmengesetz konzipiert und schreibt Minimalleistungen vor, deren Einhaltung mittels der so genannten Schattenrechnung überprüft wird. Somit muss für jeden einzelnen Versicherten nebst den tatsächlich versicherten Leistungen eine zusätzliche Rechnung über die gesetzlichen Leistungen geführt werden.

Technischer Zinssatz	Zinssatz zur Festsetzung der Freizügigkeitsleistungen bei Leistungsprimatkassen (durch Abdiskontierung der Barwerte der erworbenen Ansprüche) bzw. Zinsan-nahme zur Verzinsung des Rentendeckungskapitals.
Teuerungsfonds	Dieser Fonds dient zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten.
Todesfallkapital	Teil des Altersguthabens, welches im Todesfall der oder des Versicherten zur Auszahlung kommt, wenn kein Rentenanspruch besteht.
Überbrückungsrente	Temporäre Rentenzahlung einer Vorsorgeeinrichtung, welche zur Überbrückung der Zeit zwischen der vorzei-tigen Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Auszahlungen dient. Sie wird zumindest teilweise eine Rentenkürzung zur Folge.
Umhüllende Kasse	Eine Pensionskasse, welche höhere Leistungen als die BVG Minimalvorschriften erbringt. Dies trifft für die PK Uri zu.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit welchem das Altersguthaben multipli-ziert und in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird.
Unterdeckung	Eine Pensionskasse weist dann eine Unterdeckung aus, wenn per Bilanzstichtag (jeweils der 31. Dezem-ber) das notwendige Vorsorgekapital nicht durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Das Vor-sorgekapital umfasst sowohl die Ansprüche der Versi-cherten als auch das Deckungskapital der Renten.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Jahreslohn, welcher um die gelegent-lich anfallender Lohnanteile und den Koordinationsab-zug vermindert wurde.
Wertschwankungsreserve	Die Wertschwankungsreserve bezweckt den Ausgleich von Wertveränderungen auf dem Anlagevermögen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungs-reserven basiert auf finanzökonomischen Überlegun-gen und aktuellen Gegebenheiten (z. B. Kapitalmarkt-entwicklung, Vermögensaufteilung, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau)

Abkürzungen

AG	Arbeitgebende
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AN	Arbeitnehmende
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DG	Deckungsgrad
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZL	Freizügigkeitsleitung
IV	Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
PK	Pensionskasse
PKV	Pensionskassenverordnung
TB	Teuerungsbeiträge
UWS	Umwandlungssatz / Umwandlungssätze
ZB	Zusatzbeiträge